

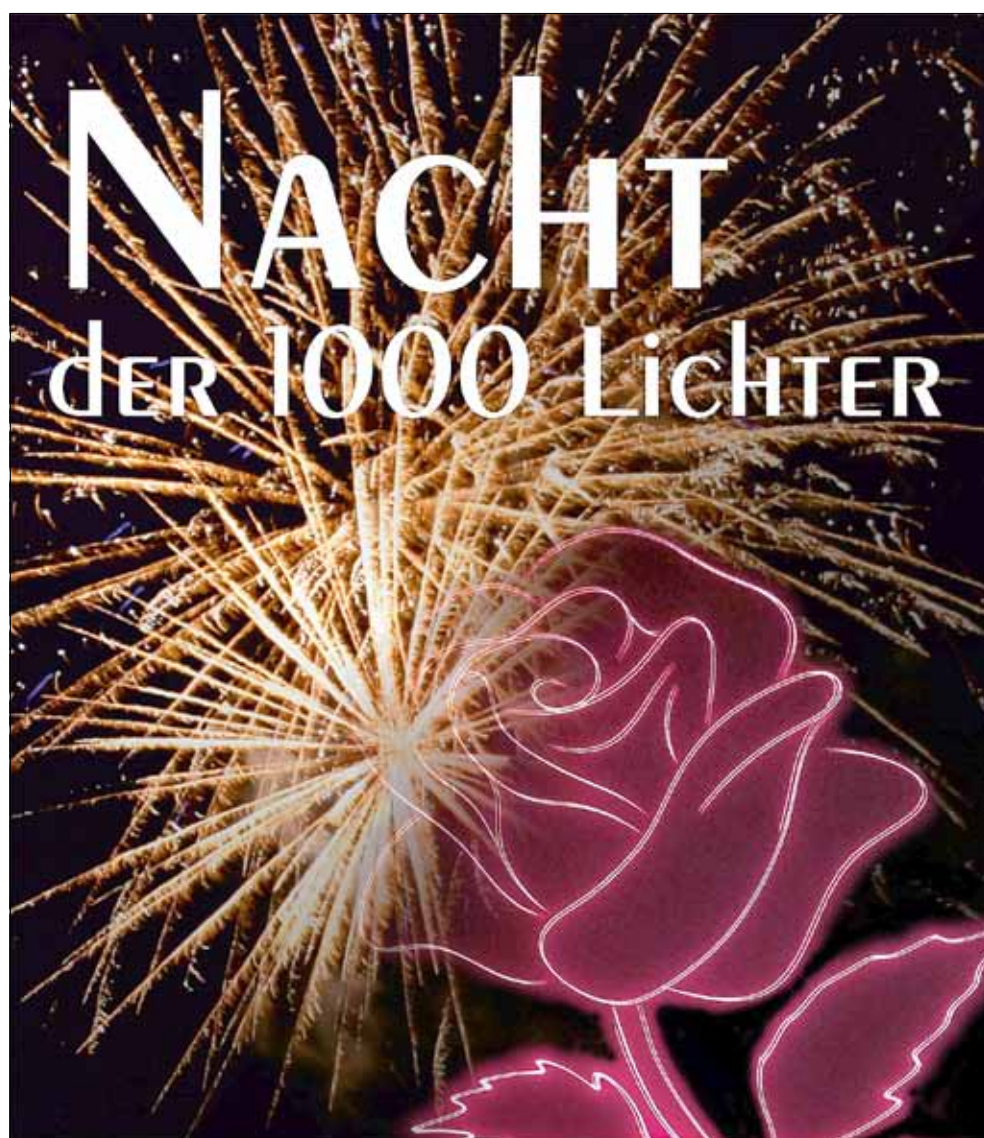
Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Dienstag, den 23. Juli 2019, Nummer 7/2019

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 36
- Was ist wann geöffnet?
Seite 38
- Aus den Ortschaften
Seite 39
- Wasserverband „Südharz“
Seite 41
- Termine für Senioren
Seite 41
- Anzeigenteil
ab Seite 42



10. August 2019

Europa-Rosarium Sangerhausen

www.europa-rosarium.de

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Lesen Sie das Programm dazu im Innenteil.

Aus dem Rathaus

Bericht des Oberbürgermeisters zur Stadtratssitzung am 1. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste,

1. Liquidität der Stadt Sangerhausen

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites beläuft sich mit Stand des Kontoauszuges vom 28.06.2019 auf 23,8 Mio. EUR. Für den Monat Juni 2019 war lt. Fortschreibung der Liquiditätsplanung eine Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von rund 24,3 Mio. EUR vorgesehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme zum 30.06.2019 erfolgte um rund 500.000 EUR weniger als geplant.

Die erheblichsten Abweichungen sind nach derzeitiger Auswertung im Bereich der Einzahlungen der Grundsteuer B angefallen. Hier wurden in den letzten Tagen des Monats Juni rund 380.000 EUR durch verschiedene Steuerpflichtige überwiesen, welche erst zum 01.07.2019 bzw. auch in Folge Monaten fällig waren.

Die Überweisung der Kreisumlage erfolgte nochmals in Höhe von 831.660 EUR.

Die Stadt Sangerhausen ist insofern seiner Zahlungspflicht termingerecht nachgekommen. Die Zahlung wurde, wie auch in den vergangenen Monaten, auf der Grundlage der Festsetzung des Jahres 2018 vorgenommen. Über einen Termin der Anhörung zur Kreisumlage 2019 habe ich in meinem letzten Bericht informiert. Fristwährend habe ich mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen einer Mehrbelastung von 1,3 Mio. EUR im Vergleich zur Belastung des Vorjahres widersprochen. Ich werde im Finanzausschuss über den Fortgang informieren und den Vertretern des Ausschusses eine Kopie des Anhörungsschreibens übergeben.

2. Aktueller Sachstand zum Ersatzneubau Hort Poetengang

Nach Vorbereitung des Baufeldes einschließlich der Umverlegung von Versorgungsleitungen im Rahmen der Realisierung des Ersatzneubaus wurden die erforderlichen Gründungsarbeiten durchgeführt.

Nach dem Aushub der Gräben für Frostschränken und dem Einbau der Bewehrungskörbe erfolgte die fachgerechte Betonage. Integriert wurden notwendige haustechnische Anschlussbereiche.

Nach Vollzug der Sauberkeitsschicht wurde die Schalung für das Betonieren der Betonplatte gestellt, die Blitzschutzterzung vorbereitet und sukzessive die Bewehrung der Bodenplatte Vorort integriert.

Am 11.06.2019 wurde die Bodenplatte betoniert. Mit termingerechter Fertigstellung konnten die Rohbauarbeiten (Herstellung Mauerwerk) beginnen.

Der öffentliche Verkehr wird aktuell halbseitig in der Karl-Marx-Straße an der Baustelle vorbeigeführt. Danach wird dieser Bereich auch aufgrund von Bauarbeiten an der Fernwärmeleitung sowie für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses für den Hort vollgesperrt.

Mit den Arbeiten zur Verlegung des Heizkanals wird am 23.07.2019 begonnen und erfolgt in enger Zusammenarbeit

mit den Stadtwerken. Das Baufeld erstreckt sich dabei bis ins Schulgelände.

Die Rohrgrabenverfüllung soll mit Schulbeginn weitestgehend abgeschlossen sein.

Der Stadtweg an der Goetheschule entlang muss leider weiterhin aus sicherheitsrelevanten und bautechnischen Aspekten während der gesamten Bauphase komplett für Fußgänger gesperrt bleiben.

3. Baumaßnahme Ersatzneubau Gonnastützmauer 4. Bauabschnitt zwischen Mogkstraße und Mühlendamm

Im vierten und letzten Bauabschnitt wird die nördliche Stützmauer der Gonna am Mühlendamm im Bereich zwischen Mogkstraße und Breitbarthstraße neu errichtet und zwar nach dem gleichen System wie auch die vorherigen drei Bauabschnitte.

Die Baumaßnahme begann wie geplant Mitte Juni und soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Im nächsten Jahr ist vorgesehen, das südliche Ende des Parkplatzes Innenstadt Nord anzuschließen und damit den bereits begonnenen Geh- und Radweg am Mühlendamm zu komplettieren.

Für die Baumaßnahme Stützmauer und Geländer werden rund 850.000 EUR veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt mit Städtebaufördermitteln aus dem Förderprogramm des städtebaulichen Denkmalschutzes.

4. Abstimmungstermin zum Stadtbad Sangerhausen

Am 5. September 2019 findet das Koordinierungsgespräch mit dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und der Bundesbauverwaltung Sachsen-Anhalt in Berlin statt.

Ziel ist es, einen bewilligungsfähigen Zuwendungsantrag zu erarbeiten. Das Antragsverfahren und die Projektinhalte werden entlang eines vorgegebenen Ablaufs besprochen.

5. Sonstiges

Zwischenzeitlich ist der Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisungen i.H.v. ca. 5,9 Mio. Eur eingegangen.

Die gewährte Liquiditätshilfe von 4,0 Mio. EUR wird dabei verrechnet, so dass noch ca. 1,9 Mio. EUR zur Auszahlung kommen werden.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Südharz hat am 28.06.2019 die Verbandsgeschäftsführerin beauftragt, Widerspruch gegen die Ersatzvorname zum Erlass der Schmutzwasserleitung einzulegen.

Stadtrat kommt zur konstituierenden Sitzung zusammen

Mit sechs Fraktionen in die nächste Legislaturperiode

Der neu gewählte Stadtrat kam am 1. Juli 2019 erstmals zusammen - den insgesamt 35 Ratsmitgliedern stand, wie üblich nach einer Kommunalwahl, ein Wahlmarathon bevor. Zum neuen, und bereits aus der letzten Legislaturperiode bekannten Vorsitzenden des Stadtrates, wurde Andreas Skrypek gewählt. Sein 1. Vertreter ist Arndt Kemisies, der 2. Klaus Kotzur.

Der Stadtrat der Legislaturperiode 2019-2024 setzt sich mit Datum 01.07. aus 6 Fraktionen zusammen:

CDU Fraktion:

Vorsitzender: Frank Schmiedl

Stellvertreter: Reinhard Windolph

Fraktionsmitglieder: Thomas Klaube, Volker Schachtel, Holger Scholz, Andreas Skrypek, Regina Stahlhacke, Frank Wedekind

DIE LINKE.

Vorsitzender: Holger Hüttel

Stellvertreterin: Karoline Spröte

Fraktionsmitglieder: Stefan Klaube, Klaus Kotzur, Sabine Künzel

SPD/Die Grünen

Vorsitzender: Arndt Kemesies

Stellvertreter: Norbert Jung

Fraktionsmitglieder: Eberhardt Nothmann, Helmut Schmidt, Kati Völkel

AfD

Vorsitzender: Andreas Gehlmann

Stellvertreter: Martin Thunert

Fraktionsmitglieder: Ellen Siefke, Nico Siefke, Andreas Wunderlich

BOS/FDP/Bauerverband

Vorsitzender: Gerhard von Dehn-Rotfelser

Stellvertreter: Harald Oster

Fraktionsmitglieder: Karsten Pille, Monika Rauhut, Tim Schultze, Torsten Wagner

B.I.S.

Vorsitzender: Klaus Peche

Stellvertreter: André Reick

Fraktionsmitglieder: Haral Koch, Gesine Liesong, Käthe Milus

Oberbürgermeister: Sven Strauß

Wie auch in der letzten Legislatur wird es zwei beschließende Ausschüsse geben. Das ist zum einen der Haupt- und zum anderen der Sanierungsausschuss. Dazu kommen der Finanzausschuss, der Schul- und Sozialausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt wurde um die Themen Land-, Wald- und Forstwirtschaft erweitert. Er heißt jetzt offiziell Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Wald, Land- und Forstwirtschaft.



(Der Stadtrat ist auf den Fotos nicht komplett abgebildet.)

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Hauptausschusssitzung findet am
Mittwoch, dem 07.08.2019, um 18:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

Vorläufige Tagesordnung

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses und seines Stellvertreters**
 - 3.1 **Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses**
 - 3.2 **Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 **Verweisung von Beschlussvorlagen zur 3. Ratssitzung am 29.08.2019**
 - 4.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 4.3 **Informationen und Anfragen**
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 **Verweisung von Beschlussvorlagen zur 3. Ratssitzung am 29.08.2019**
 - 5.2 **Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss**
 - 5.2.1 **Dingliche Sicherung der zusätzlichen Fördermittelzuwendung Waldbad Grillenberg**
 - 5.3 **Informationen und Anfragen**
 - 5.4 **Wiedervorlage**

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 01. Schul- und Sozialausschusssitzung findet am
Montag, dem 19.08.2019, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,
06526 Sangerhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift des 37. Schul- und Sozialausschusses**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 **Beratung von Beschlussvorlagen zur 02. Ratssitzung am 29.08.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses**

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 02. Ratssitzung am 29.08.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2 Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Finanzausschusssitzung findet am
Dienstag, dem 20.08.2019,
um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,
Markt 7A, 06526 Sangerhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Wahl des Stellvertreters des Ausschussvorsitzenden**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 3. Ratssitzung am 29.08.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
- 4.2 Informationen und Anfragen
5. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 3. Ratssitzung am 29.08.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2 Informationen und Anfragen

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und
Tourismus findet am
Donnerstag, dem 15.08.2019, um 17:00 Uhr,
im Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,
Sangerhausen
statt.

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus**
4. **Beratung in öffentlicher Sitzung**
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 3. Ratssitzung am 29.08.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

5. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 3. Ratssitzung am 29.08.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Beschlüsse der 46. Ratssitzung vom 06.06.2019

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-46/19

Abwägungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet MAFA“ Nachbargemeinden zum Entwurf der sind erfolgt.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden entsprechend der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-46/19

Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-46/19

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Beschlusstext

Vom Stadtrat wird die Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für das Beitragsjahr 2019 beschlossen, die sich mit ihrem gesamten Text im Anhang befindet. Sie ist nach Beschlussfassung und Ausfertigung komplett zu veröffentlichen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-46/19

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 135.000,00 € für den Erwerb eines Hubsteigers

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 135.000,00 € für den Erwerb einer Hubarbeitsbühne unter dem Produkt 11131100 - Bauhof, Sachkonto 07110000 - Fahrzeuge, Maßnahmenummer 111311M00004 zu. Die Deckung erfolgt in Höhe von 100.000,00 € aus dem Produkt 12600100 - Brandschutz, Sachkonto 07110000 - Fahrzeuge, Maßnahmenummer 126001M00006 - Feuerwehrfahrzeuge und in Höhe von 35.000,00 € aus dem Produkt 61110100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, Sachkonto 23110000 - Sonderposten aus Zuwendungen, Maßnahmenummer 611101M00001 - Investitions-pauschale.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-46/19

Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 28.700,00 € für den Erwerb einer Telefonanlage für die Stadtverwaltung Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 28.700,00 € für den Erwerb einer Telefonanlage unter dem Produkt 11130100 - Zentrale Dienste, Sachkonto 08210000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maßnahmennummer 111301M00003 zu. Die Deckung erfolgt in Höhe von 28.700,00 € aus dem Produkt 61110100, Investitionspauschale, Sachkonto 23110000, Maßnahmennummer 611101M00001.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-46/19

Annahme der Angebote von Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. §§ 7 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt der Annahme der folgenden aufgeführten Zuwendungen in Höhe von 35.614,60 € für den Zeitraum 11.07.2018 - 13.05.2019 zu:

35.614,60 € von Deutscher Tierschutzverein e. V. (Tierheim Sangerhausen)

Die genannte Spende wird zweckgebunden im Tierheim Sangerhausen und seinen lokalen Tierschutzaufgaben eingesetzt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-46/19

2. Lesung - 1. Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-46/19

Erklärung der Stadt Sangerhausen zur Finanzierung des Spengler-Museums/Spengler Haus Sangerhausen während der Umsetzungsphase (2019 - 2023) des Förderprojektes TRAF0 2

Beschlusstext

Die Stadt Sangerhausen erklärt als Träger des Spengler-Museum und Spengler Haus Sangerhausen, dass die aktuelle Zuwendungen an das Spengler-Museum und das Spengler Haus während der Umsetzungsphase von TRAF0 2 (2019 bis 2023) nicht gekürzt werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-46/19

Zustimmung zur grundsätzlichen Sanierungsvariante Stadtbad mit Verkleinerung der Wasserflächen und Verlustausgleich gegenüber der KBS

Beschlusstext

1. Der Stadtrat beschließt die Sanierung des Stadtbades.
2. Der Stadtrat stimmt einem Verlustausgleich gegenüber der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für den Fall zu, dass die höheren Verluste des Stadtbadbetriebs nach Sanierung gegenüber dem Status Quo des letzten Jahres vor der Sanierung durch anderweitige Geschäftsvorfälle der KBS nicht ausgeglichen werden. Diese Verlustübernahme wird unwiderruflich bis zum Ablauf des Fördermittelbindungszeitraums gewährt.

3. Der Stadtrat beschließt die Findung des endgültigen Sanierungsvorschlags mittels Architektenwettbewerb, wobei die Eckparameter Beckenstruktur für die vorgesehenen Nutzergruppen mit mindestens Kleinstkindbereich, Nicht-schwimmerbereich, Sprungbereich und Wettkampfschwimmbecken sowie Investitionskosten vorgegeben werden. Gegenüber der Konzeptstudie - Variante 1 sind die Parameter Investitions- und Betriebskosten beizubehalten oder nicht wesentlich zu überschreiten.
4. Zur Sitzung des Hauptausschusses am 24.06.2019 um 17.00 Uhr sind auch die Mitglieder aller anderen Ausschüsse, insbesondere des Schul- und Sozialausschusses Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt und des Sanierungsausschusses eingeladen. Hier soll eine Gestaltungsvorschlagsliste nach Prioritäten erstellt werden. Diese soll den Planern als Orientierungshilfe dienen und die Gestaltungswünsche der Stadt dokumentieren. Zur Vorbereitung der Sitzung sollten bereits vorhandene Ideen dem Ratsbüro mitgeteilt werden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-46/19

Anbringung einer neuen Ratsglocke auf dem Gebäude des Historischen Rathauses

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung der Stadt Sangerhausen alle Vorbereitungen zu treffen, damit am 8. Mai 2020 die neue Ratsglocke an ihrem alten angestammten Platz wieder ertönen kann. Dies soll unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

1. Die Ausführung der Glocke und die gesamte Organisation des Glockengusses, als öffentliche Veranstaltung am 12. April 2020, inklusive der Aufbringung und der Verwaltung der dafür notwendigen finanziellen Mittel und des Materials erfolgen unter Regie des Vereins für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V.
2. Zur Ausführung des Vorhabens wird unter Federführung des Vereins für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V. ein ehrenamtliches Kuratorium "Ratsglocke 2020" gebildet, dem neben dem Vorsitzenden des Geschichtsvereins, ein Vertreter der Verwaltung und drei vom Stadtrates bestimmten Mitgliedern angehören. Die drei vom Stadtrat bestimmten Mitglieder sind: Mario Milde, Dr. Peter Gerlinghoff, Holger Hüttel.
3. Die rechtzeitige Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Anbringung/Inbetriebnahme und die künftige Erhaltung der Funktionsfähigkeit obliegt der Stadt Sangerhausen. Die nötige Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kuratorium erfolgt zwischen dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Oberbürgermeister.
 1. Das Kuratorium sollte spätestens im Juli 2019 erstmals zusammentreten, um die Arbeit aufzunehmen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-46/19

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zum Abschluss eines Vergleiches sowie Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 105 KVG LSA in Höhe von 74.725 €

Beschlüsse der 1. Ratssitzung vom 01.07.2019

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-1/19

Entscheidung über Wahleinsprüche sowie die Gültigkeit der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleiningen, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg vom 26.05.2019

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen trifft gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Entscheidung:
Einwendungen gegen die Wahlen liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-1/19

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Gemäß der §§ 8, 10 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-1/19

Aufabengliederungsplan für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nachfolgenden Aufabengliederungsplan des Stadtrates für seine Ausschüsse.

Oberbürgermeister empfängt 300 Gäste

22. Rosariumsbegegnung punktet nicht nur mit strahlendem Sonnenschein

Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß, Ehefrau Beate Strauß und Rosenprinzessin Angie I., begrüßten die 300 Gäste der 22. Rosariumsbegegnung, die am 21. Juni stattgefunden hat, am Eingang der Rosenarena. Dabei unter anderem der Bundestagsabgeordneter der CDU, Torsten Schweiger, der Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes Dr. Steffen Eichner, die Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz, Dr. Angelika Klein, den Geschäftsführer der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Olaf Wüstemann,



seine Amtsvorgänger Dr. Klaus Czudaj (B. r.) und Fritz-Dieter Kupfernagel (B. M.), die Bürgermeister aus Hettstedt, Dirk Fuhlert, und aus dem Seegebiet Mansfelder Land, Jürgen Ludwig, die Verbandsgeschäftsführerin des Wasserverbandes, Dr. Jutta Parniske-Pasterkamp, die Amtsgerichtsdirektorin, Melanie Braun, Herr Kay Senius, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen der Agentur für Arbeit, den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Mansfeld-Südharz, Ulrich Weiss, den Regionalfilialleiter der Commerzbank AG Halle, Dr. Bernd Redlich und Frau und Herrn Fritz (Autohaus Fritze), die, genau wie die Stadtwerke, die Veranstaltung unterstützt haben. Der OB begrüßte ebenfalls ganz herzlich die am weitesten angereisten Gäste seiner Veranstaltung. Und eigentlich sollte hier eher von Freunden als von Gästen die Rede sein. Aus unserer Partnerstadt nahmen an der Veranstaltung Silke Engler, Bürgermeisterin unserer

Partnerstadt Baunatal, Roger Lutz, Fachbereichsleiter Lenkung allgemeine Verwaltung und Bürgerservice, die Fachbereichsleiterin für Sport, Kultur und Jugend, Rahel Krause, Uwe Schenk, Fachbereichsleiter Bau und Umwelt, Peter Jungermann, Rechnungsprüfungsamt und Datenschutzbeauftragter und Susanne Bräutigam aus der Pressestelle, teil.



„Wir sind heute hier, um miteinander ins Gespräch zu kommen, um Kontakte zu pflegen, denn auch das ist wichtig, und, um in einer gelockerten Atmosphäre einfach diesen Abend gemeinsam zu genießen. Dennoch wissen wir alle um die wichtigen Themen, die sich wie ein roter Faden durch die letzten Jahre gezogen haben. Themen wie der städtische Haushalt, wir sitzen übrigens zurzeit intensiv an der Planung für das Jahr 2020, Investitionsmaßnahmen, Sanierungsvorhaben, die Wirtschaftsförderung - man muss kein Hellseher sein, um vorauszusagen, dass uns diese Problempalette auch in den nächsten Jahren beschäftigen wird.“ In seiner weiteren Rede ging Sven Strauß auf das Thema Mauerfall ein. Er beschrieb die deutsche Wiedervereinigung als einen Glücksfall der Geschichte. „Die Bürgerinnen und Bürger selbst haben einen entscheidenden Anteil daran, dass Deutschland die historische Chance bekam, sich wieder zu vereinigen. Wir haben diese Chance genutzt und wir haben allen Grund, auch heute, fast 30 Jahre nach dem Fall der Mauer, dieses Glück zu empfinden. Ohne die Unterstützung unserer Nachbarn in Europa und der alliierten Schutzmächte wäre dies nicht möglich gewesen.“



Auch Silke Engler bezog sich in ihrem Grußwort auf die historische Bedeutung des Mauerfalls. Sie verwies auf die schwierigen Anfänge der Verwaltungen und auf das Wol-

len der Stadt Baunatal, Sangerhausen dabei zu unterstützen. Mittlerweile blicken wir auf eine fast 30-jährige Städtepartnerschaft bzw. Freundschaft zurück. Die Bereiche der Partnerschaft laufen seit langem breit gefächert auf Verwaltungs- aber vor allem auch auf Vereinsebene.



Musikalisch begleitet wurde der Festakt durch die Barbarossa Pipes & Drums unter der Leitung von Pipemajor Karsten Reichelt.

Preisträgerin der 21. „Goldenen Rose der Stadt Sangerhausen“

Oberbürgermeister bedankt sich bei Sigrun Dittmann



Im Rahmen der 22. Rosariumsbegegnung am Freitag, 21. Juni, wurde die 21. „Goldene Rose der Stadt Sangerhausen“ an Frau Sigrun Dittmann vergeben. Die Entscheidung wurde bereits im April durch einer Jury getroffen. Die Vergabe der „Goldenen Rose“ ist an keinen festen Bereich gebunden, sondern kann an folgende Kategorien vergeben werden:

- Wirtschaftsförderung
- Stadtentwicklung
- Spezielle Förderung des Europa-Rosariums - Kultur



(v. l.: Rosenprinzessin Angie I., Sigrund Dittmann, Oberbürgermeister Sven Strauß)

„Ich habe heute die schöne Aufgabe die Auszeichnung mit der „Goldenen Rose der Stadt Sangerhausen“ für den Bereich Kunst und Kultur in der Stadt Sangerhausen vornehmen zu dürfen.

Dieser Bereich liegt mir auch persönlich sehr am Herzen, zeichnet doch gerade er das Leben in einer Stadt aus. Ich halte diese Laudatio für eine Frau, eine Frau die besonders für eine geschenkte oder eben auch eine geklaute Stunde verantwortlich zeichnet. Seit Oktober 2000 waren Sie die Vorsitzenden des Kulturvereins „Armer Kasten“. Dieser „Job“ forderte intensive Arbeit und ein großes ehrenamtliches Engagement“, so Oberbürgermeister Sven Strauß in seiner Laudatio.

Der Anfang war schwer, da gab es einen kleinen, sakralen Bau der Stadt, die Marienkirche in der Bahnhofstraße, die sowohl als Kleinkunsthöhne und Ausstellungsraum genutzt werden sollte, aber auch ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich als Kirche, gerecht werden sollte.

Frau Dittmann hat den Spagat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Sangerhausen und der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinbekommen. Sie hat intensiv mit daran gearbeitet, dass die Sanierung dieses Kleinodes vorangetrieben wurde.

In Ihrer sehr angenehmen Art vermitteln Sie Kunstverständnis und Kulturangebote, die dem Haus Marienkirche und dessen Besuchern in einem bestimmten Genre gut getan haben.

Kulturangebote wurden von Frau Dittmann sprichwörtlich auf Herz und Nieren geprüft.

Sie hat genau hingeschaut, ob die eine oder andere Kleinkunstveranstaltung oder Ausstellung in unsere Region und zu den Kulturinteressierten passt. Mit Ihren Vereinsmitgliedern hat sie das internationale Musikfestival „Fete la musique“ in Sangerhausen etabliert und die Nacht der Denkmale zum Leben erweckt.

Stellenausschreibungen

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt zum 01.09.2019 eine Stelle als

**Sachbearbeiter (m/w/divers)
IT-Service im Fachbereich
Finanz- und Personalverwaltung,
und 5 Stellen im städtischen Bauhof** zu besetzen.

Zum 01.10.2019 schreibt die Stadt eine Stelle als **Sachbearbeiter (m/w/divers) Tiefbau im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen**,

und zum 01.11.2019 eine Stelle als **Sachbearbeiter (m/w/divers) Stadtsanierung im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen** aus.

Zum 01.11.2019 soll eine Stelle als **Sachbearbeiter (m/w/divers) Allgemeine Verwaltung/Haushalt im Referat Organisation und Wahlen** besetzt werden.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen, den Schwerpunktaufgaben und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Stadtbüro zukünftig im Neuen Rathaus

Städtische Mitarbeiterinnen ab dem 29. Juli am Markt 7a mit kompletten Serviceangebot zu erreichen

Die Vorbereitungen für den Umzug des Stadtbüros vom Bahnhofsgebäude in das Neue Rathaus laufen im Moment auf Hochtouren. Hinter den Kulissen wird die entsprechende Technik installiert, alles wird für einen reibungslosen Betrieb des Stadtbüros vorbereitet. Aus wirtschaftlichen und auch aus organisatorischen Gründen, werden die 5 Mitarbeiterinnen um Teamleiterin Nadine Kunhold die sprichwörtlichen Koffer packen. Zukünftig erhalten Sie in den Bereichen Foyer und in zwei Büros in der 1. Etage des Neuen Rathauses das komplette Serviceangebot.

Allerdings muss im Vorfeld der Umzug vonstatten gehen, das heißt: In der Zeit vom 24. bis zum 26. Juli ist das Stadtbüro nicht erreichbar. Ihre Ansprechpartner in dringende Fällen sind die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Personenstandswesen (Neues Rathaus, Zimmer 111). Am Donnerstag, 25. Juli, bleibt das Neue Rathaus, Markt 7a, wegen Um- bzw. Aufbauarbeiten komplett geschlossen. Das heißt, ab dem 29. Juli ist das Stadtbüro im Neuen Rathaus Anlaufstelle für alle Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser, die Anträge oder Probleme zum Thema Einwohnermeldewesen haben. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit Serviceangebote, wie Gelbe Säcke, Laubsäcke oder Restmüllsäcke, weiterhin im Stadtbüro in Anspruch zunehmen. Sie erreichen das Stadtbüro auch zukünftig unter der Telefonnummer 03464 565-444 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	7.30 – 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 – 13.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	9.00 – 12.00 Uhr

Kylische Straße wird gesperrt

2. Bauabschnitt beginnt am 29. Juli

Die Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Pflasterdecke im 1. Bauabschnitt der Kylischen Straße in der Innenstadt von Sangerhausen sollen im Sommer 2019 fertig gestellt werden. Im letzten Jahr wurde der erste Bauabschnitt zur Instandsetzung ausgeschrieben und im 4. Quartal 2018 auch bereits teilweise realisiert.

Gebaut wird ab Ende Juli in der Kylischen Straße im Abschnitt zwischen Grauengasse und Voigtstedter Straße, genauer gesagt im Bereich der Treffpunkthaltestelle.

Es wird hier nunmehr die Erneuerung der Fahrspur sowie der Busspur in der Kylischen Straße erfolgen.

Damit der Busverkehr in die Innenstadt während der Baumaßnahme aufrechterhalten werden kann, wird dauerhaft eine der beiden Spuren im Baufeld für den Busverkehr befahrbar bleiben. Die Fahrbahn der Kylischen Straße wird vom 29.07.2019 bis zum 12.08.2019 für den gesamten Verkehr voll gesperrt.

Die Busspur wird im Anschluss, vom 13.08.2019 bis zum 30.08.2019, ebenfalls unter Vollsperrung gebaut. In diesem Zeitraum erfolgt der Busverkehr dann über die Fahrspur der Kylischen Straße.

Der Stadtbusverkehr in Richtung Kornmarkt passiert während der Bauzeit die Baustelle. Als Treffpunkthaltestelle funktionieren die Haltestellen am Schützenplatz.

Der Innenstadtverkehr, welcher über die Kylische Straße Richtung Zentrum fährt, wird über die Grauengasse, die Katharinenstraße und die Voigtstedter Straße bis zur Kylischen Straße umgeleitet.

Öffentliche Ausschreibung

Kauf einer Teleskop-Arbeitsbühne mit Trägerfahrzeug bis 3,5 Tonnen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Sangerhausen

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565231

Telefax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet:

www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Art der Vergabe:

öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 90.4/2019/Teleskop-Arbeitsbühne/VOL/Li

c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Kauf einer Teleskop-Arbeitsbühne mit Trägerfahrzeug bis 3,5 Tonnen

e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

f) Zulassung von Nebenangeboten: nicht zugelassen

g) Ausführungsfrist: bis 12/2019

h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/053a5223d4/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)).

Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

i) Teilnahmeantrag: entfällt

Angebotsfrist: bis zum 28.08.2019, 14:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: bis zum 13.12.2019

j) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft, wenn Lieferzeitpunkt in 2019 nicht möglich.

k) Zahlungsbedingungen:

Abschlags- und Schlusszahlungen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B)

l) Geforderte Nachweise:

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der

Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 - Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerberklärungsrunderlasses **auszufüllen**.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

Weiterhin sind folgende Unterlagen mit Angebotsabgabe vorzulegen:

- technische Datenblätter zu den angebotenen Fahrzeug

m) **Kosten:**

Höhe der Kosten: 15,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 11131100/43110000 – 90.4 Tele-skop-Arbeitsbühne

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) **Zuschlagskriterien:**

80 % niedrigster Preis, 20 % Entfernung Servicewerkstatt

o) **Besondere Hinweise:**

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) VOL/A.

Es gilt deutsches Recht.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

p) **Vergabepflichtstelle:**

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet:

www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 90.5/VOB/2019/016/SHHoL3

c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:**

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) **Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen

e) **Ort der Ausführung:**

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Sangerhausen, Ersatzneubau Speisehalle

Los 3 – Elt.-Installation

Elektroinstallation (KG 440/450)

1 Stück	Niederspannungsbereichsverteiler (15kVA)
ca. 1.600 m	Installationsleitung
ca. 300 m	Fernmeldeleitung
35 Stück	Leuchten
90 Stück	Installationsgeräte
1 Stück	Blitzschutzanlage (ca. 70 m Fangleitung, ca. 30 m Ableitung)

g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** -entfällt-

h) **Aufteilung in Lose:** nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) **Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 18.11.2019 (roh)

Fertigstellung der Leistungen: 29.11.2019 (roh)

weitere Fristen: 20.04.2020 – 08.05.2020 (fertig)

j) **Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) **Abgabe mehrerer Hauptangebote**

nicht zugelassen

l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/6bc26194e4/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 7,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 21110100/43110000 – SHHoL3

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 22.08.2019 um 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: am 12.11.2019**

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **22.08.2019, 11:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus

Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern

ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. **Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, alle in der sich jeweils aus ihrer Eigenart ergebenden Form – ggf. also im Original, welche unter Beigabe eines frankierten Rückumschlages zurückgesendet werden, die Bescheinigung sollen eine Aktualität von 3 Monaten nicht unterschreiten. Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 90.5/VOB/2019/017/SHHoL4

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren
Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen**e) Ort der Ausführung:**

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz
Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Speisehalle
Los 4 – HLS-Installation
ca. 200 m² Fußbodenheizung
HA vorhanden
dezentrale Warmwassererzeugung
Lüftung Speisehalle
Abluft Essenausgabe

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-**h) Aufteilung in Lose:** nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 13.01.2020 (Sanitär roh)
Fertigstellung der Leistungen: 31.01.2020 (Sanitär roh)
weitere Fristen:
10.02.2020 – 21.02.2020 (Heizung roh)
20.04.2020 – 08.05.2020 (HLS fertig)

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Abgabe mehrerer Hauptangebote:

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/7c15cdd431/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 7,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 21110100/43110000 – SHHoL4

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen

bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

o) Ablauf der Angebotsfrist: am 22.08.2019 um 15:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: am 26.11.2019

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

r) Zuschlagskriterien und Gewichtung:

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **22.08.2019, 15:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. **Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zu ständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei

abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, alle in der sich jeweils aus ihrer Eigenart ergebenden Form – ggf. also im Original, welche unter Beigabe eines frankierten Rückumschlages zurückgesendet werden, die Bescheinigung sollen eine Aktualität von 3 Monaten nicht unterschreiten. Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 90.5/VOB/2019/020/SHHoL7

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Speisehalle

Los 7 – Putzarbeiten

ca. 370 m² Innenputz

bis zu 200 m² Fassade WDVS

Höhe bis 4 – 6 m

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-

h) Aufteilung in Lose: nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 02.12.2019 (innen und außen)

Fertigstellung der Leistungen: 13.12.2019 (innen)

20.12.2019 (außen)

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/429b1ccd6f/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 10,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 21110100/43110000 – SHHoL7

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 23.08.2019 um 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: am 12.11.2019**

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **23.08.2019, 11:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**w) Nachweise zur Eignung:**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. **Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, alle in der sich jeweils aus ihrer Eigenart ergebenden Form – ggf. also im Original, welche unter Beigabe eines frankierten Rückumschlages zurückgesendet werden, die Bescheinigung sollen eine Aktualität von 3 Monaten nicht unterschreiten. Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 90.5/VOB/2019/021/SHHoL8

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen**e) Ort der Ausführung:**

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Speisehalle

Los 8 – Trockenbauarbeiten

ca. 12 m² Trockenbauvorsatzschale

ca. 10 m² Inst.-Wände aus Trockenbau

ca. 150 m² Unterdecken m. Akustik

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-**h) Aufteilung in Lose:** nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 13.01.2020

Fertigstellung der Leistungen: 31.01.2020

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/86f139ee8e/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 7,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 21110100/43110000 – SHHoL8

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden,

das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

o) Ablauf der Angebotsfrist: am 27.08.2019 um 15:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: am 17.12.2019

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle
Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **27.08.2019, 15:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus
Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei.

Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeamt, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, alle in der sich jeweils aus ihrer Eigenart ergebenden Form – ggf. also im Original, welche unter Beigabe eines frankierten Rückumschlages zurückgesendet werden, die Bescheinigung sollen eine Aktualität von 3 Monaten nicht unterschreiten.

Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Nachweis gültiger Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Sangerhausen

Straße: Markt 7a

PLZ, Ort: 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 565366

Fax: 03464 565 270

E-Mail: zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de

Internet: www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 90.5/VOB/2019/022/SHH0L9

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Speisehalle
 Los 9 – Estricharbeiten
 ca. 200 m² Zement-Heizestrich
 eingeschossig

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-**h) Aufteilung in Lose:** nein

Angebote sind möglich: nur für Gesamtvergabe

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung:
 03.02.2020 (Dämmung)
 24.02.2020 (Heizestrich)
 Fertigstellung der Leistungen:
 07.02.2020 (Dämmung)
 28.02.2020 (Heizestrich)

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Abgabe mehrerer Hauptangebote: nicht zugelassen**l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/98a168cd82/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 5,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 21110100/43110000 – SHHoL9

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

o) Ablauf der Angebotsfrist: am 27.08.2019 um 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: am 17.12.2019

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch**r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **27.08.2019, 10:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus
 Beratungsraum „Nordhausen“

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. **Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, alle in der sich jeweils aus ihrer Eigenart ergebenden Form – ggf.

also im Original, welche unter Beigabe eines frankierten Rückumschlages zurückgesendet werden, die Bescheinigung sollen eine Aktualität von 3 Monaten nicht unterschreiten. Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen: Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Jagdverpachtung

Die Stadt Sangerhausen schreibt die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes Stadtwald öffentlich aus.

Die Jagd im Eigenjagdbezirk hat sich an den allgemeinen waldökologischen Zielen zu orientieren.

Der bisherige Jagdpachtvertrag endet am 31.03.2020.

Vorkommende

Schalenwildarten: Wechselwild – Rotwild, Damwild
Standwild – Schwarzwild, Rehwild

Allgemeine Vergabebedingungen:

Art der Vergabe: Angebotseinholung

Pachtbeginn: 01.04.2020

Vergabedauer: Die Verpachtung erfolgt unabhängig von den vorkommenden Wildarten mit einer Pachtzeit von 10 Jahren

Lage des Eigenjagdbezirkes: nordwestlich vom Ortsteil Wettelrode (siehe Karte Anlage 1)

Fläche: 218,7668 Hektar

Nutzungsarten: 212,4209 ha Wald (Mischwald)
6,3459 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche

Anforderungen an den Bieter:

- Nachweis der Jagdpachtfähigkeit entsprechend § 11 (Absatz 3 und 5) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850)
- Nachweis bereits bestehender Jagdausübungsrechte
- Vorlage einer Jagdkonzeption

Form des Angebotes: verschlossener Umschlag mit der Kennzeichnung „Angebot Verpachtung Eigenjagdbezirk Stadtwald Sangerhausen“

Vergabeverfahren:

Die Auswertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der im Folgenden beschriebenen Kriterien:

a) *Beurteilung des Jagdkonzeptes (Gewichtung 50/100)*

Das dem Angebot beizufügende Jagdpachtkonzept soll der Stadt Sangerhausen im besonderen Aufschluss über die Person des/der Pächter deren jagdrechtliche Erfahrungen sowie deren jagdbetriebliche Strategie geben. Dabei soll beim Jagdkonzept auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- Alter und Anzahl der Jahresjagdscheine
- Entfernung zwischen Wohnort und Eigenjagdbezirk (Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten)
- Ausführungen zur Jagderfahrung
- Ausführungen zur geplanten Organisation des Jagdbetriebs
- Wildschadensregulierung
- Konzeption zur kooperativen Zusammenarbeit mit Landwirten und Förstern (z. B mobile Sitze an gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen und Naturverjüngungen im Wald)
- mögliche Aktivitäten und Ideensammlung zur Zusammenarbeit mit Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Bereitschaft zur revierübergreifenden Drückjagd an einem gemeinsam festgelegten Termin

b) *Pachtpreis (Gewichtung 50/100)*

Das wertbare Angebot mit dem höchsten Preis wird in Bezug auf dieses Kriterium mit 50 Punkten bewertet. Die weiteren Bieter erhalten im Verhältnis hierzu eine ihrem Preis relativ entsprechende Punktzahl (Dreisatzrechnung)

Diese Wertungskriterien werden bei der Vergabe entsprechend beurteilt und führen dann zur Vergabeentscheidung durch die Stadt Sangerhausen.

Zudem wird sich vorbehalten, Angebote von im Umkreis wohnenden, ortsansässigen Jagdpachtbewerbern bevorzugt zu behandeln.

Das dem Angebot individuell beigefügte Jagdpachtkonzept wird Teil des Jagdpachtvertrages.

Gebote bitte in Euro je Hektar jagdbare Fläche.

Die Verpächterin behält sich die Zuschlagserteilung vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Ist das Gebot nicht wie vorgegeben signiert oder ist die Bewerbung nicht unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.

Datenschutzklausel: Von Ihnen erbetene personenbezogene Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung.

Annahmestelle: Stadt Sangerhausen

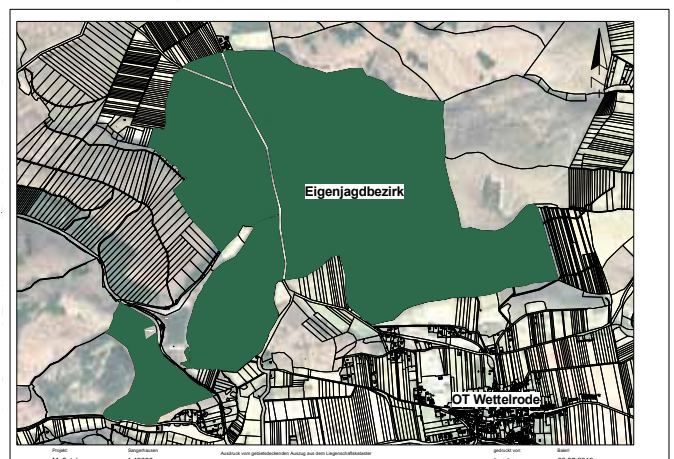
FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Angebotsabgabe: bis 30.10.2019/12:00 Uhr

Anlage 1: Karte



Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr. 27, S.420) und der §§ 8 Abs. 1 ff und 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S.288), sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende geänderte Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Sangerhausen unterhält Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge gemäß der geltenden Kostenbeitragsatzung erhoben und mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Nach § 9 Abs. 1 KiFöG betreibt die Stadt Sangerhausen Tageseinrichtungen, in denen sich die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen sind:

- a. Tageseinrichtungen für Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt,
- b. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das schulpflichtige Kind erstmals die Schule besucht.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck/ Sozialpolitische Aufgaben

(1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen die individuelle, sowie gemeinschaftliche Entfaltung jedes Kindes durch Bildungserfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie tragen dafür Sorge, dass die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes durch kindgerechte Bildungsangebote gefördert, Chancengleichheit gewahrt und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Dazu erarbeitet jede Tageseinrichtung unter Einbeziehung des Kuratoriums eine Konzeption gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung/Aufnahme

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Sangerhausen hat mit Beginn des ersten Lebensjahres bis zur der Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

- a. Für Kinder bis zum Schuleintritt umfasst der Ganztagsanspruch maximal bis zu 8 Stunden am Tag oder bis zu 40 Wochenstunden.
- b. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz maximal 6 Stunden pro Schultag, während der Schulferien gilt Satz (a) entsprechend.
- c. Bei Bedarf wird ein erweiterter ganztägiger Platz mit bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden zur Förderung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Schulkinder während der Ferien.

(2) Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt erhalten einen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt Sangerhausen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die hierfür anfallenden, verbleibenden Platzkosten werden abzüglich der auf diesen Platz entfallenden Zuschüsse des Landes und Landkreises, sowie den von den Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträgen gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Nach erfolgter Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz haben die Eltern / Sorgeberechtigten eine Bestätigung bei der Stadt Sangerhausen vorzulegen, wonach die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt Sangerhausen einverstanden ist.

Zwischen der entsprechenden Gemeinde und der Stadt Sangerhausen wird dazu eine Vereinbarung abgeschlossen. Für Kinder aus Fremdgemeinden gilt diese Benutzungssatzung für die Betreuung und Förderung in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen.

(3) Eltern / Sorgeberechtigte von Kindern ab Vollendung des 2. Lebensmonates bis zum Schuleintritt haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung zum Schulhalbjahr, spätestens zum 01. März, für den 01. August des laufenden Kalenderjahres vorgenommen sein.

Die Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensmonates bis zum Schuleintritt soll mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmedatum schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare erfolgen. Die Anträge können bei der Stadt Sangerhausen zur Weiterleitung an das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz eingereicht werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats.

(5) Die Eltern / Sorgeberechtigten können für ihre Kinder mit Beginn der Regelbetreuung eine individuelle, mit der Leiterin der Tageseinrichtung abgestimmte Eingewöhnungsphase in Anspruch nehmen.

(6) Vor Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Erkrankung von Kindern bei Wiederaufnahme in die Tageseinrichtung wird durch das jeweilige Kuratorium der Tageseinrichtung per Beschluss geregelt.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen öffnen grundsätzlich Montag bis Freitag - außer an Feiertagen - frühestens 6.00 Uhr und schließen spätestens 18.00 Uhr. Bei nachgewiesener Notwendigkeit und zur Abdeckung von besonderen Bedürfnissen in der Familie wird eine Verlängerung der Öffnungszeiten gewährleistet. Eine Betreuung vor 5.30 Uhr oder nach 19.00 Uhr wird unter Beachtung des Kindeswohls in kommunalen Tageseinrichtungen ausgeschlossen. Die Öffnungszeiten sind vom Kuratorium der jeweiligen Tageseinrichtung festzulegen. Für die Tageseinrichtungen werden in Abstimmung mit den Kuratorien Kernzeiten in den jeweiligen Hausordnungen für Angebote und Mahlzeiten festgelegt.

(2) Betreuungszeiten für Kinder bis zum Schuleintritt:

- a) von bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden
- b) von bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden
- c) von bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
- d) von bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
- e) von bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
- f) von bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
- g) von bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden

(3) Betreuungszeiten für Schulkinder (Hort), während der Schulzeiten:

- a) von bis zu 2 Stunden täglich (ausschließlich Frühhort)
- b) von bis zu 3 Stunden täglich (nur Nachmittagsbetreuung)
- c) von bis zu 4 Stunden täglich
- d) von bis zu 5 Stunden täglich
- e) von bis zu 6 Stunden täglich

Ab einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich ist die Nutzung des Frühhortes enthalten. Dabei ist die Aufteilung der Zeit unterhalb einer vollen Stunde nicht möglich.

Bei Horteinrichtungen mit einer Kapazität von weniger als 30 Kindern ist auch eine Betreuungszeit von 2 Stunden am Nachmittag vereinbar.

§ 5 Hortbetreuung in den Ferienzeiten

(1) In den Monaten mit gesetzlich geregelten Schulferien (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) gelten gesonderte Regelungen.

Bei einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für Hortbetreuung während der Schulzeit

von bis zu 6 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden als erweiterter, ganztägiger Platz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. c dieser Satzung

von bis zu 5 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden

von bis zu 4 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden

von bis zu 3 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden

von bis zu 2 Stunden ist die Ferienbetreuung bis 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden

kostenbeitragspflichtig abgegolten.

(2) Wird eine höhere Ferienbetreuungszeit als im ursprünglichen Vertrag vereinbart, gilt der neue höhere Kostenbeitrag immer für volle Kalendermonate.

Für die gewünschte Erhöhung der Betreuungszeit in den Ferien ist die Änderung der regelmäßigen Betreuungszeit zum bestehenden Betreuungsvertrag zwingend schriftlich notwendig.

Der Zeitpunkt, bis wann diese Anmeldung vor Beginn der Ferien zu erfolgen hat, wird einrichtungsbezogen durch das jeweilige Kuratorium festgelegt. Auch Kernzeiten für Angebote während der Ferienbetreuung werden in den jeweiligen Hausordnungen in Abstimmung mit den Kuratorien beschlossen.

§ 6 Betreuungsvertrag

(1) Die tägliche Betreuungszeit wird mit den Eltern / Sorgeberechtigten auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages in Verbindung mit dieser Benutzungssatzung und der geltenden Kostenbeitragssatzung schriftlich vereinbart und sollte in der Regel auf ein Jahr festgelegt werden. Die Eltern / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden einzuhalten.

(2) Bei nachweislicher Nichteinhaltung behält sich der Träger das Recht vor, den entsprechend höheren Kostenbeitrag rückwirkend zu erheben.

(3) Die Veränderung der Betreuungszeit ist schriftlich bis zum 20. des Vormonats im zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung anzuzeigen. Bei Veränderung der vereinbarten Betreuungszeit aus wichtigem Grund ist eine zeitnahe Veränderung möglich.

§ 7 Schließzeiten

(1) Heiligabend, am Silvestertag und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an einzelnen Brückentagen bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen. Darüber hinaus wird für jedes Team einer Tageseinrichtung ein individueller Schließtag für Fort- und Weiterbildungszwecke im Kuratorium der jeweiligen Einrichtung vereinbart.

(2) Die Schließzeiten gelten als Betreuungszeiten.

(3) Am jeweiligen Weiterbildungstag wird die Schließung der Tageseinrichtungen gestaffelt vorgenommen, so dass eine weitere Betreuung für Kinder von berufstätigen Eltern/ Sorgeberechtigten in anderen Tageseinrichtungen gewährleistet ist.

(4) Sollten Eltern / Sorgeberechtigte während der vereinbarten Schließzeit keinen Urlaub in Anspruch nehmen können, haben sie dieses mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei besonderen familiären Verhältnissen sind auf schriftlichen Antrag der Eltern / Sorgeberechtigten Einzelfallentscheidungen zu treffen.

(5) Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit den Kuratorien festgelegt und bis zum 31. Oktober des Vorjahres den Eltern / Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(6) Der Bedarf für die Betreuung während der Schließzeit ist bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres anzumelden.

(7) Zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen wird im Bedarfsfall in einer Tageseinrichtung der Stadt Sangerhausen die Betreuung der Kinder gesichert. Die Inanspruchnahme dieser Regelung bedarf des schriftlichen Antrages der Eltern / Sorgeberechtigten in der Tageseinrichtung.

(8) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder einmal im Jahr zusammenhängend 14 Tage Urlaub von der Tageseinrichtung machen können. Dieser Zeitraum ist von den Eltern / Sorgeberechtigten schriftlich bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres der Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 8 Fachpersonal/Leitung

(1) Die Anzahl der Fachkräfte ermittelt der Träger gem. § 21 KiFöG auf der Grundlage der in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeiten aller Kinder je Tageseinrichtung und Monat.

(2) Für die Leitung der Tageseinrichtung wird eine besonders geeignete Fachkraft eingesetzt. Sie trägt die Verantwortung für

- die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten,
- die Ausübung des Hausrechtes, das Erstellen der Hausordnung,
- den laufenden Betrieb der Tageseinrichtung,
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, den Grundschulen, Einrichtungen und Behörden,
- die Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.

§ 9

Elternsprecher/Kuratorium

(1) Von den Eltern / Sorgeberechtigten einer jeden Kindergruppe in jeder Tageseinrichtung wird für die Dauer von 2 Jahren ein Elternsprecher gewählt. Diese Wahl soll in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. eines ungeraden Kalenderjahres erfolgen. Die Elternsprecher wählen aus ihrer Mitte mindestens 2 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren für das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium der Tageseinrichtung besteht neben den gewählten Elternvertretern aus der leitenden pädagogischen Fachkraft und einem Vertreter des Einrichtungsträgers.

(3) Gemäß der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen werden im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Elternschaft nachrückende Kuratoriumsmitglieder benannt.

(4) Ein gewählter Elternvertreter übernimmt den Vorsitz im Kuratorium.

(5) Alles Weitere zur Wahl der Gemeindeelternvertretung (Stadtelternrat) wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 10

Mitteilungen/Versicherung

(1) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben zur Sicherung einer kurzfristigen Erreichbarkeit dafür zu sorgen, dass Wohnanschriften und Telefonnummern immer aktuell in der Tageseinrichtung bzw. der Verwaltung hinterlegt sind.

(2) Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Sangerhausen nicht.

(3) Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Falls ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt fernbleibt, kann es mit dem 1. des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung seitens des Trägers abgemeldet werden.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet, so sind die Eltern / Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Verdacht von Läusebefall.

(5) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jeder Unfall ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.

(6) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung über das jeweilige Kind beginnt mit der persönlichen Übergabe desselben an eine Erzieherin und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch eine Erzieherin an eine abholberechtigte Person.

Bei Schulkindern (Hort), welche selbstständig in die Tageseinrichtung kommen und diese auch allein verlassen dürfen,

beginnt und endet die Aufsichtspflicht in dem Moment, wo sich das Kind bei einer Erzieherin an- oder abmeldet. Eine schriftliche Erlaubnis der Eltern / Sorgeberechtigten muss im Hort vorliegen.

(7) Soll die Abholung von Kindern aus der Tageseinrichtung durch andere Personen als die Eltern / Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Vollmacht mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Personal zu übergeben.

(8) Eltern / Sorgeberechtigte und Erzieherinnen sollen die Kinder gemeinsam dahingehend belehren, dass die Kinder die Tageseinrichtungen nicht unerlaubt verlassen dürfen.

(9) In jeder Tageseinrichtung wird eine Hausordnung erstellt. Sie ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 11

Abmeldung/Ummeldung

(1) Für eine Abmeldung von Kindern aus Tageseinrichtungen ist mindestens 2 Monate vor Ablauf des gewünschten Abmeldetermins eine schriftliche Kündigung zum letzten Tag des Monats notwendig.

Eine Abmeldung aus wichtigem Grund ist bis zum 20. des Monats für den Folgemonat möglich (z.B. Wohnortwechsel). Jegliche Abmeldungen gelten nur in Schriftform.

(2) Bei Fristversäumnis sind die Kostenbeiträge weiter zu zahlen.

(3) Ein Wechsel in eine andere kommunale Tageseinrichtung der Stadt ist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag bis zum 20. des Monats für den Folgemonat möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 12

Essenversorgung

(1) In den Tageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen wird ein dem § 5 Abs. 7 KiFöG entsprechendes Versorgungsangebot mit Mittagessen unterbreitet (Mindestangebot).

(2) Auf Beschluss des jeweiligen Kuratoriums kann die Ganztagsversorgung in der Tageseinrichtung eingeführt werden, sofern sich mehr als 75 % der Eltern / Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung nach einer entsprechenden Umfrage dafür aussprechen. Bei der Umfrage haben Eltern/ Sorgeberechtigte nur eine Stimme, unabhängig der Anzahl der eigenen Kinder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Tageseinrichtung angemeldet sind.

(3) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern / Sorgeberechtigten. Hierbei wird ein gesonderter Vertrag zwischen dem jeweiligen Speiseanbieter geschlossen. Zu den Verpflegungskosten zählen die Kosten für die Lebensmittel, die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

(4) Die Eltern / Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, sofern die Kinder während der Mahlzeiten die Tageseinrichtung besuchen, dass diese an den angebotenen Mahlzeiten teilnehmen können. Ist dies nicht gewünscht oder nicht möglich, sind die Kinder nach dem Frühstück zu bringen oder vor Beginn der Mittagsmahlzeit bzw. Vesper abzuholen.

§ 13

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung endet zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende oder mit Auslaufen des Betreuungsvertrages.

(2) Der Betreuungsvertrag kann von der Stadt Sangerhausen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden, wenn die/der

Kostenbeitragspflichtige mit dem Kostenbeitrag mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

(3) Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag verstößt.

§ 14 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 In- und Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die Regelungen des § 7 treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Sangerhausen vom 09.07.2015 außer Kraft.

Sangerhausen, 06.06.2019



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBL. LSA S.48) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBL. LSA Nr. 27, S.420), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S.288) sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) in ihrer jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst:

(1) alle Kinder, die in kommunalen Tageseinrichtungen oder in Tageseinrichtungen, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden oder in anerkannten Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Sangerhausen betreut werden.

(2) alle Kinder, die bei sonstigen juristischen Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die, die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen, betreut werden.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle haben die Eltern / Sorgeberechtigten einen monatlichen Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung auf Grund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Bei besonders langfristiger Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder vergleichbare Umstände, kann die Verwaltung unter Berücksichtigung des Einzelfalles, eine gesonderte Entscheidung zur Kostenbeitragshebung für diesen Zeitraum treffen.

(2) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid oder durch vertragliche Regelung des Trägers der Tageseinrichtung / Tagespflegestelle. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit und Betreuungsart.

(3) Für unvorhergesehene notwendige Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats gilt der Kostenbeitrag des überwiegend in Anspruch genommenen Zeitraumes.

(4) Kostenpflichtig gegenüber der Stadt Sangerhausen sind auch andere Gemeinden / Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt, aus denen nach vorheriger Zuweisung des Landkreises Mansfeld-Südharz die Stadt Sangerhausen Kinder zur Betreuung aufgenommen hat. In solchen Fällen hat die Gemeinde / Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Tageseinrichtung gemäß §12b KiFöG LSA, nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA und den durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag, in voller Höhe zu tragen.

(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen selbst.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner/Zahlungsverfahren

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern / Sorgeberechtigten. Eltern / Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Schuldner im Falle der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden / Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 2 Benutzungssatzung) für die nicht gedeckten Platzkosten der entsprechenden Tageseinrichtung ist die jeweilige Gemeinde / Verbandsgemeinde, in der die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig. Grundsätzlich ist er auf der Grundlage des zugestellten Bescheides / abgeschlossenen Betreuungsvertrages durch Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten.

(4) Sollte in begründeten Fällen die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgen, wird der Kostenbeitrag für den vollen Monat erhoben. Bei einer Abmeldung aus wichtigem Grund nach § 11 (1) Benutzungssatzung ist der Kostenbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu entrichten.

(5) Sämtliche Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Zwangsverfahren.

§ 4 Entlastung der Eltern/Sorgeberechtigten

(1) Die Aufbringung des Kostenbeitrages kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz) ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern / Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, wird der gesamte Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Nichtschulkind erlassen (§ 13 Abs. 4 KiFöG LSA).

§ 5

Kostenbeiträge

Kommunale Einrichtungen	einheitliche Kostenbeiträge	abweichender Kostenbeitrag	
	Hort Südwest		
	Hort Poetengang		
	Kita „Friedrich Fröbel“		
	Kita „John-Schehr-Str.“		
	Kita „Kinderland am Hasentor“		
	Kita „Löwenzahn“		
	Kita „Kinderwelt“ OT Oberröblingen		
	Kita „Regenbogen“ OT Lengefeld		
	Kita „Wichtelhaus“ OT Obersdorf		
	Kita „Spatzennest“ OT Rotha		
	Kita „Spatzennest“ OT Riestedt		
	Kita „Lustige Spatzen“ OT Wippra		
	Kita „Zwergenhaus“ OT Großleinungen		
Freie Träger	AWO Kita „Goldenes Schlüsselchen“		
	Kita „Montessori – Kinderhaus“		
	CJD Kita „Haus Sonnenschein“		
	Kita „Sankt Martin“		
	Kita „Tausendfühler“	Hort Riestedt	
	Betreuungszeit	KB	KB
Kinder unter 3 Jahren	10 h	170,00	
	9 h	165,00	
	8 h	160,00	
	7 h	150,00	
	6 h	140,00	
	5 h	130,00	
	4 h	120,00	
Kinder über 3 Jahren	10 h	140,00	
	9 h	135,00	
	8 h	130,00	
	7 h	120,00	
	6 h	110,00	
	5 h	100,00	
	4 h	90,00	
Schulkinder	6 h	76,00	63,00
	5 h	67,00	
	4 h	58,00	
	3 h	49,00	
	2 h	40,00	

§ 6

Kosten bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in anderen Kommunen

Die Eltern / Sorgeberechtigten zahlen den Kostenbeitrag für den in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung außerhalb dem Gebiet der Stadt Sangerhausen direkt an die entsprechende Gemeinde / Verbandsgemeinde oder direkt an den Freien Träger in der Höhe, wie dieser durch die Gemeinde /Verbandsgemeinde festgesetzt wurde. Die Stadt Sangerhausen übernimmt den verbleibenden Platzkostenanteil der betreuenden Kindertageseinrichtung gemäß §12b KiFöG LSA nach Abzug der darauf entfallenden Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Mansfeld-

Südharz gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA und den durch die Eltern / Sorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag. Zwischen der Stadt Sangerhausen und der betreuenden Kommune / Freien Träger wird dazu eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Rückwirkend zum 01.01.2019 tritt die Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung - Geschwisterregelung für Nichtschulkinder - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 02.11.2017 außer Kraft.

Sangerhausen, 11.04.2019




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Sangerhausen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.06.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ für 2019 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sangerhausen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“ und „Wipper-Weida“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen, in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer.

- Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über

Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Sangerhausen als Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ von diesem herangezogen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke des Gemeindegebietes (einschließlich ihrer Ortsteile), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ gehören und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Sangerhausen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

1. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 4 Umlagepflicht

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 5 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet „Wipper-Weida“ gehörenden beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ an die Stadt Sangerhausen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2019.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 7 Beitragssätze

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar und der jährliche Erschwernisbeitrag des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“.

Für das Kalenderjahr 2019 beträgt der

- Flächenbeitragssatz 8,848472 €/ha und
 - Erschwernisbeitragssatz 1,074859 €/Einwohner
1. Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung.
 2. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Geltungsbereiches dieser Satzung, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 8 Umlageverteilung

Zur Umlageberechnung sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 4 Abs. 2, die nicht der Grundsteuer A unterliegen (= zusätzliche Flächenumlage), im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

§ 8 a Umlagesätze Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“

- (1)
 - a) Die Flächenumlage für alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 beträgt 8,848472 €/ha.
 - b) Für die nach § 3 Abs. 1 zu erhebenden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, werden 0,464688 €/ha erhoben.
 - c) Diese Verwaltungskosten werden dem Flächenumlagesatz, der auf alle Grundstücke nach § 4 Abs. 1 zu verteilen ist, zugerechnet, sodass sich ein Umlagesatz für die Flächenumlage von insgesamt 9,313160 €/ha ergibt.
- (2) Die zusätzliche Flächenumlage für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, wurde für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ in Höhe von 7,144097 €/ha ermittelt, indem der Erschwernisbeitrag von insgesamt 2.355,02 € durch die Gesamtgrundstücksfläche Grundsteuer B „Wipper-Weida“ von ha 329,6456 ha geteilt wurde.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z. B. Eigentümerwech-

sel, Flächenänderungen usw.) der Stadt Sangerhausen binnen eines Monats nach Kenntniserlangen schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Stadt Sangerhausen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 13a Abs. 1 KAG LSA.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und Kapitel 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Sangerhausen zulässig.
- (2) Die Stadt Sangerhausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
Sangerhausen, 06.06.2019



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Sangerhausen über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat am 06.06.2019 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet

MAFA“ der Stadt Sangerhausen in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, im Zimmer 212, Fachdienst Stadtplanung, Markt 7a, während der Sprechzeiten Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sangerhausen, den 23.07.2019




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Mehr als 1000 Besucher zum traditionellen Pfingstturnier

Das 46. Pfingstturnier am 30. und 31. Mai 2019 zog Pferdeliebhaber erneut in seinen Bann

Zum Pfingstwochenende 30./31. Mai waren in den unterschiedlichsten Disziplinen insgesamt 418 Pferde am Start. 208 Reiterinnen und Reiter präsentierten mit 567 Startplätzen ihr Können. Ross und Reiter, bzw. Reiterin kamen unter anderem aus Thüringen, Sachsen, Berlin, Brandenburg und aus unserem Bundesland. Stark vertreten, die Lokalmatadore aus Sangerhausen. Für über 1000 Besucher ist das Pfingstturnier seit Jahrzehnten ein sportlicher Höhepunkt in der Stadt Sangerhausen. Auf die Gäste warteten neben großen sportlichen Leistungen in den Disziplinen Springreiten, Dressur und Fahrsport zahlreiche Schaubilder und Informationen rund um die Partnerschaft zwischen Mensch und Pferd.



Oberbürgermeister Sven Strauß überreichte zur Siegerehrung der Zwei-Phasen-Springprüfung Klasse L der Siegerin Anna Lotze, RFV Salzmünde e. V., den Pokal und eine Schmuck-Pferdedecke der Stadt Sangerhausen, dem Zweitplatzierten Rene Böhme, RFV Sangerhausen, und Umgebung e. V., und dem Drittplatzierten Philipp Schoon, RFV Helmsdorf/Gerbstedt e. V. ebenfalls die Pokale.



Übrigens:

Veranstalter und Gastgeber des jährlich stattfindenden Pfingstturniers ist der Reit- und Fahrverein Sangerhausen und Umgebung e. V. (RFV). Gegründet im Juni 1970 als Sektion Pferdesport, fand das erste Turnier 1974 auf dem damaligen Platz neben der Gaststätte „Walkmühle“ statt.

Im Laufe der Jahre und mit wachsender Beliebtheit der Veranstaltung, wurde der Turnierplatz mit einem massiven Richterturm, einem Wassergraben, Wall sowie einer Flutlichtanlage ausgestattet.

90 erfolgte die Neugründung als gemeinnütziger Verein mit dem heutigen Namen.

1996 - das wichtigste Jahr in der Geschichte des Vereins und des Pferdesports in Sangerhausen.

Nachdem die Stadt dem Verein das Areal des ehemaligen Waldbades zur Verfügung gestellt hat, entstand dort das jetzige Reitstadion.

Mit der Einweihung 1997 boten sich hier nahezu perfekte Bedingungen zum Trainieren und für die Ausrichtung des traditionellen Turniers.

2003 kaufte der Verein die Fläche und machte sie noch wettkampffähiger. Der Reit- und Fahrverein hat etwa 100 Mitglieder. Viele von ihnen sind seit Beginn dabei und wirken jedes Jahr an den Vorbereitungen und der Gestaltung des Pfingstturniers mit.

81. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Norddeutscher Geologen in Sangerhausen



Die 81. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Norddeutscher Geologen fand in der Kreismusikschule Sangerhausen statt. Ausrichter der viertägigen Veranstaltung war das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), und das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Außenstelle Weimar: Geologischer Landesdienst).

Vorträge, Poster-Sessions und ein breites Spektrum an Exkursionen haben sich mit aktuellen Herausforderungen an die Staatlichen Geologischen Dienste sowie mit Fragen der allgemeinen, regionalen und angewandten Geologie beschäftigt.

Mehr als 100 Geologen tagten in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen. Die Teilnehmer kamen aus mehreren Bundesländern, die sich naturgemäß vorrangig für das Erdinnere interessierten.



Foto (2): U. Gajowski

Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß informierte in seinem Grußwort die Geologen über die Stadt Sangerhausen und ihre geologischen und historischen Besonderheiten. „Unsere Region hier im Südharz ist zweifelsohne für Experten Ihrer Fachrichtung höchst attraktiv. Ganz besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen den Besuch unseres ErlebnisZentrums Bergbau Röhrigschacht Wettelode.“ Der OB führte weiter aus: „Als touristischer Höhepunkt informiert das Museum über die Entwicklungsgeschichte des Kupferschieferbergbaus, der bis zur Einstellung im Jahr 1990 aktiv im Sangerhäuser Revier und in der Mansfelder Mulde betrieben worden ist.“ Übrigens - dieses Kupfer gehörte zum reinsten der Welt.

Eine Ministerin zum Anfassen ...

Oberbürgermeister Sven Strauß begrüßt Petra Grimm-Benne im JUZ „Buratino“



(v. r.: OB Sven Strauß, Bianca Ende, Ministerin Grimm-Benne)

Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Petra Grimm-Benne, hat sich am 5. Juli mit Oberbürgermeister Sven Strauß (OB) im Jugendzentrum (JUZ) „Buratino“ im Sangerhäuser Stadtteil Süd-West getroffen. Auf dem Programm stand ein gemeinsames Essen mit den Kindern und Jugendlichen, eine „Hausbesichtigung“ mit dem OB und der Leiterin der Einrichtung, Bianca Ende, und natürlich ganz viel Gesprächsstoff. Zum Mittagessen gab es von den Kindern und Jugendlichen selbst gekochte Nudeln mit Tomatensoße. Überrascht war Petra Grimm-Benne nicht nur darüber.



Sie war absolut beeindruckt von den kreativen Gestaltungsvarianten im „Buratino“, aber am meisten hat sie das Freizeitangebot in seiner Vielfältigkeit und vor allem die problembezogene, individuelle Arbeit im JUZ überrascht. „Wir brauchen in unserem Land unbedingt eine Politik, die auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist. Wir brauchen Eigeninitiative und wir müssen eine Mitgestaltung, wie z. B. in diesem Haus, fördern. Ich finde es einfach großartig, wie mit dem Konzept des JUZ Kindern und Jugendlichen, einbezogen sogar ihre Eltern, Hilfen angeboten werden, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden oder sozial benachteiligt sind“, so Ministerin Grimm-Benne.

OB Strauß, häufig in der Einrichtung zu Gast, kennt die Problematik aus Gesprächen mit Bianca Ende. Er sagt dazu: „Unser Ziel muss es sein, die Jugendeinrichtungen insgesamt längerfristig mit Sicherheiten, wie z. B. Mieten oder ganz wichtig mit Fachkräften ausstatten zu können.“

Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. stellt im Sangerhäuser Rathaus Buch vor

183 Seiten Geschichte leicht zu lesen und für eine breite Interessengruppe geschrieben

2015 führten der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. und der Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V. unter der Überschrift **1815 - 2015, 200 Jahre Preußische Provinz Sachsen** eine Tagung in Sangerhausen durch.



Oberbürgermeister Sven Strauß (B. l.), der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. mit seinem Präsidenten Prof. Dr. Konrad Breitenborn (B. r.), Kathrin Pöge-Alder (B. M.) und der Vorsitzende des Vereins für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V., Helmut Loth, haben am 10. Juli in das Sangerhäuser Rathaus zur Buchvorstellung eingeladen.



Kurz zum Inhalt: Die Preußische Provinz Sachsen entstand 1815 im Ergebnis des Wiener Kongresses, als nach der Niederlage Napoleons die Siegermächte die Landkarte Europas neu gestalteten. Dabei büßte der König von Sachsen als Verbündeter Napoleons nahezu die Hälfte seines Landes ein, die künftig Teil der neugebildeten Preußischen Provinz Sachsen wurde. Aus den bisherigen sächsischen wurden preußische Untertanen, die integriert werden sollten, sich aber nicht selten als „Musspreußen“ fühlten.

Zu den sächsischen Gebieten, die sich der preußische Staat einverleibte, zählte auch die Stadt Sangerhausen. Hier veranstaltete der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. gemeinsam mit dem Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V. aus Anlass des 200. Jahrestages der Gründung dieser neuen preußischen Provinz eine interdisziplinäre Tagung. Sie befasste sich mit kulturellen und wirtschaftlichen Folgen der politisch-territorialen Neuordnung

des mitteldeutschen Raumes. Im Fokus des wissenschaftlichen Interesses standen die in diesem Band veröffentlichten Beiträge zu den historischen Verläufen, zur Entwicklung des Verkehrs- und Bildungswesens, zu Identitätsproblemen und den Landwehrverbänden der neuen Provinz sowie über das preußische Rheinland, zur jüdischen Emanzipation und über die Anfänge der Männergesangsbewegung.

Das Buch ist in einer vierhunderter Auflage erschienen und im „Guten Buch“ in der Sangerhäuser Göpenstraße oder beim Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V. zu erwerben.

Große Freude im Kinder-Eltern-Zentrum (KEZ) „Kita Löwenzahn“



Große Freude herrschte im KEZ Kita Löwenzahn. Die Kita besitzt einen kleinen Garten, den die Kinder und Erzieher liebevoll pflegen. Produkte aus dem Garten werden bei den Krippen- und Kindergartenkindern gern verzehrt. Im Hort bereichert das frische Obst und Gemüse die tägliche Nachmittagsverpflegung des Hortes. Ein Fliesencenter aus Thüringen schenkte der Kita ein tolles Hochbeet. Den Kindern auf dem Bild, ist die Freude anzusehen. Ein herzliches Dankeschön an das Fliesencenter sagen die Kinder und das Team der Kindertagesstätte „Löwenzahn“.

Mit dem Stadtjugendpfleger unterwegs in unsere Partnerstadt

Jugendliche beteiligen sich am internationaler Zeichenwettbewerb in Zabrze

Auch in diesem Jahr wurden Sangerhäuser Jugendliche von unserer Partnerstadt Zabrze (Polen) eingeladen, um am internationalen Festival des Zeichnens teilzunehmen. Bei diesem von der Europäischen Union geförderten Event messen sich Kinder und Jugendliche aus vielen europäischen Ländern in der zeichnerischen Darstellung ihrer Modelle.

„Das diesjährige Thema lautete in etwa übersetzt „Humane Automatisierung“ und so warteten die darstellenden jungen „Modelle“ futuristisch kostümiert auf ihre Gäste. Im Anschluss dieser Veranstaltung konnten die KünstlerInnen ihre Zeichnungen nach Alter getrennt abgeben und eine Jury aus der Zabrzer Kunstschule beurteilte und prämierte dann die gelungensten Werke. Die Sangerhäuser beteiligten sich rege an diesem Wettbewerb und beurteilten ihre Ergebnisse selbstkritisch. Am nächsten Tag organisierte die Stadtverwaltung Zabrze für ihre Partnerstädte den Besuch

des durch Zufall wiederentdeckten, 1799 erbauten „Hauptschlüssel Erbstollens“ der ehemaligen Königin-Luise-Grube“, so Sven Pittner, Stadtjugendpfleger.

Dort wurde Steinkohle gefördert und über eine Wegstrecke von knapp 2 Kilometern über den Stollen in einem Eichenkahn mit Mannkraft in fast völliger Finsternis an die Oberfläche verbracht, umgeladen und immer auf dem Wasserweg (zumeist der Oder) über Oppeln, Breslau, bis Berlin und Hamburg transportiert.

Der Schiffer im Stollen saß dabei auf einem Holzkahn, beladen mit 12 Steinkohlekisten und zog das Boot nur mit Armmuskulatur mittels zweier Eisen an den Wänden bis zum Mundloch.

Dafür benötigte er etwa 8 Stunden. Wir reisten allerdings in einem bequemen Touristenboot mit E-Motor und genossen während der Fahrt die interessanten Erzählungen unseres Führers über das ehemalige oberschlesische Industriegebiet inklusive Lasershow.

Auch die Freizeit kam nicht zu kurz und so konnten alle Jugendlichen bei einem Stadtbummel die Stadt Zabrze erkunden und genießen.

Ein Dankeschön an unsere Partnerstadt, die uns diese erlebnisreichen Tage wieder ermöglichen.

Der Bundestag stellte sich vor

In fünf Schritten durch das Parlament



Im Juni 2019 war in der Marienkirche in Sangerhausen die Wanderausstellung des Deutschen Bundestages zu sehen. „Die Ausstellung ist ein attraktives Angebot, besonders für Schüler und Lehrer. Sie richtet sich aber gleichermaßen auch an die breite Öffentlichkeit,“ so Torsten Schweiger (B. M.), Mitglied des Deutschen Bundestages, der gemeinsam mit Oberbürgermeister Sven Strauß (B. I.) die Ausstellung am 18. Mai eröffnet hat.

„Die Ausstellung führt in fünf Schritten durch die Parlamentsarbeit. Die Themen sind: Die Abgeordneten, die Aufgaben des Bundestages, die internationale Zusammenarbeit und die Geschichte des Bundestages.“ Die Ausstellung ist in ganz Deutschland unterwegs. Oberbürgermeister Sven Strauß: „Mit dem Ausstellungsort in der Marienkirche haben wir ein besonderes Ambiente für die Ausstellung in unserer Stadt angeboten. Anschaulich und interessant ist sie direkt am Puls des Bundestages.“

Einundzwanzig Schautafeln veranschaulichten die Aufgaben und die Arbeit des Bundestages. Interessant war der multimediale Einstieg in das Parlamentsgeschehen per Multitouch und einem höhenverstellbaren Infoterminal mit Filmen, Spielen und dem gesamten Internetangebot des Bundestages.



Begleitet wurde die Ausstellung von speziell qualifizierten Honorarkräften, in Sangerhausen durch Michael Kresin (B. I.)

Festnachlese ...

Von Klassik, Rock und Pop - während der Sangerhäuser Rosenfestwochen war wirklich alles dabei. Highlights war das letzte Juni Wochenende. Die musikalischen Angebote zogen sich quer Beet und waren trotz großer Hitze gut besucht. Über 3000 Gäste schauten sich die 44. Auflage des Festwochenendes und das einmalige Europa-Rosarium an - und sie kamen nicht nur aus der Region. Eröffnet wurde das Festwochenende von Oberbürgermeister Sven Strauß (B. r.), dem Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH Matthias Grünberg, Rosenkönigin Tina I. und Rosenprinzessin Angie die I. (B. I.) MDR Sachsen-Anhalt präsentierte mit Moderator Lutz Mücke (B. M.) eine Liveschleife direkt ins Funkhaus.



Im Programm die beliebte Rock-Lady mit ihren besten Songs aus 35 Jahren - Petra Zieger & Band



Am Sonntag versprühte mit Witz, Charm und Frauenpower das Quartett „beStimmt“ A-capella Klassisches und Popiges



Die Schwestern Anita & Alexandra Hofmann (B. M.) zeigen, dass auch der Schlager vielseitig sein kann. Die beiden Multitalente hatten nicht nur die beiden Hoheiten und das Publikum in ihren Bann gezogen.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, dem 20. August 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 7. August 2019, 10.00 Uhr

Kommen Sie zur 4. PianoNight am 24. August 2019 nach Wettelrode!

Der Förderverein Dorfkirche St. Katharina präsentiert:



Dimitre Andronov

Samstag, 24. August 2019 – 20.00 Uhr
(Einlass ab 18.00 Uhr)
Freilichtterrassen Wettelrode
(unterhalb der Dorfkirche)

Vorverkauf: EP Schlenstedt, Das Gute Buch,
Stadtinfo Sangerhausen, Herr Jäsche 0177 7382182
oder Herr Thiele 0171 5173679,
Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister Wettelrode

Speisen und Getränke werden durch das Restaurant „Mannies Lou“ vor und während der Veranstaltung angeboten.

In diesem Jahr wird Pianist Dimitre Andronov mit dem Programm **„Klaviergegeschichten im Mondschein“** unter anderem natürlich mit der Mondscheinsonate von Beethoven und vielen klassischen und modernen Stücken erfreuen. Im Programm hat er auch einige Überraschungen.

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

z. B. Bürger-Reporter-Berichte.



localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel unter artikel.localbook.de



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 13- 611 B1- 26 HZ 0021

Halberstadt, 19.06.2019

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
"Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dankerode"
Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ 0021

Änderungsanordnung Nr. 1

I. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dankerode wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung Neudorf, Flur 3, das Flurstück:

263

Gemarkung Neudorf, Flur 6, die Flurstücke:

4/2, 7, 27, 29/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 111/1, 111/5, 113, 115, 171/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 194, 197, 199, 200, 203

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 125,1000 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1.242,5064 ha.

II. Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dankerode wurde mit Beschluss vom 10.07.2014 eingeleitet.

Mit der Hinzuziehung der o.g. Flurstücke ist eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse möglich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz wieder herzustellen. Somit ist die Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage möglich.

Weiterhin besteht auch aus vermessungstechnischer Sicht ein großer Regelungsbedarf für eine zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 7 und 8 FlurbG liegen somit vor.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

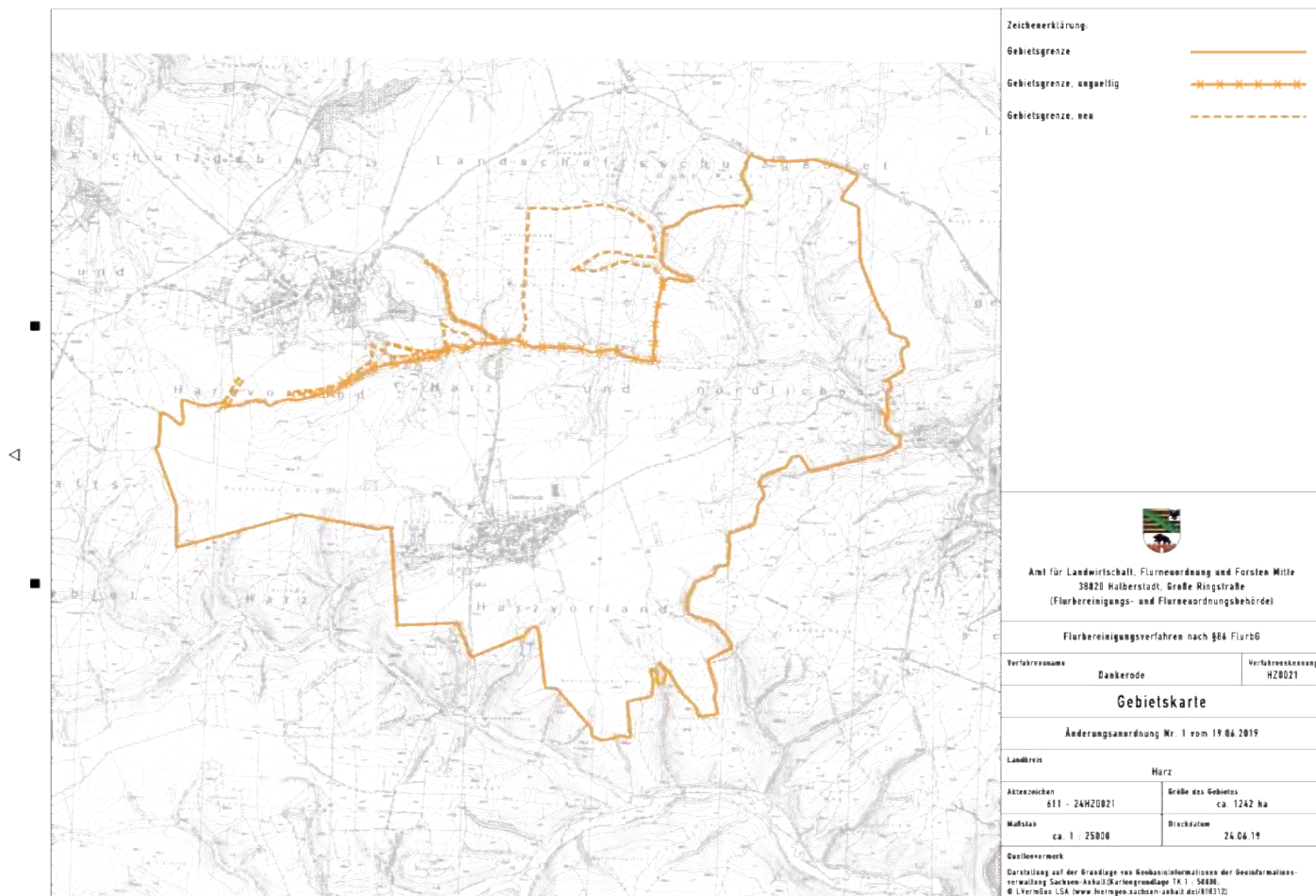
Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Im Auftrag


Christoph Schierhorn





Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Veröffentlichung des Amtes für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Süd

Folgende Unterlagen werden in der Stadtverwaltung Sangerhausen zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

Flurbereinigungsverfahren „Pölsfeld (FL)
Verfahren Nr.: 611-46 MSH 235

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.06.2019

-Vorläufige Anordnung-

In der Zeit vom 30. Juli 2019 bis zum 13. August 2019 liegen die Unterlagen

bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen,

Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a während folgender Dienstzeiten

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sven Strauß
Oberbürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd**

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

**Flurbereinigung Pölsfeld (FL)
Verfahrens-Nr.: 611-46 MSH 235**

**Öffentliche Bekanntmachung
VORLÄUFIGE ANORDNUNG
vom 28.06.2019**

A I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft, insbesondere des Baus von Wirtschaftswegen und landwirtschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie Maßnahmen zum Erosions- und Überflutungsschutz, wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmenbeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung durch das ALFF Süd – vom 12.11.2018) bezeichnet sind (zusammengefasst in der Karte zur vorläufigen Anordnung/Anlage 1, 2, 3).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug (m ²)	vorübergehender Entzug (m ²)	Maßnahmen- nummer
Pölsfeld	3	372/225	251		L13
Pölsfeld	3	224/1	701		L13
Pölsfeld	3	223	632		L13
Pölsfeld	3	376/222	573		L13
Pölsfeld	3	246	52		G12
Pölsfeld	3	376/222	40		G12
Pölsfeld	3	302/238	30		G12
Pölsfeld	3	165/3	1713		L12
Pölsfeld	3	129	154		L12
Pölsfeld	3	119	1129		L11
Pölsfeld	3	325/130	31		L11
Pölsfeld	3	120	55		L11
Pölsfeld	3	129	12		L08 tlw.
Pölsfeld	3	120	13		L08 tlw.
Pölsfeld	3	120	67		W03 tlw.
Pölsfeld	3	119	37		W03 tlw.
Pölsfeld	2	235/1	165		L16
Pölsfeld	2	230/1	108		L16
Pölsfeld	2	229/2	87		L16
Pölsfeld	2	452/229	85		L16
Pölsfeld	2	222/1	139		L16
Pölsfeld	2	221	74		L16
Pölsfeld	2	220	40		L16
Pölsfeld	2	218	88		L16
Pölsfeld	2	389/10	94		L16
Pölsfeld	2	388/10	103		L16

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug (m ²)	vorübergehender Entzug (m ²)	Maßnahmennummer
Pölsfeld	2	209	246		L16
Pölsfeld	2	208	187		L16
Pölsfeld	2	407/207	163		L16
Pölsfeld	2	206	204		L16
Pölsfeld	2	503/203	58		L16
Pölsfeld	2	502/202	121		L16
Pölsfeld	2	199/1	231		L16
Pölsfeld	2	198/2	130		L16
Pölsfeld	2	194	154		L16
Pölsfeld	2	191	120		L16
Pölsfeld	2	490/190	120		L16
Pölsfeld	2	189/1	129		L16
Pölsfeld	2	186	31		L16
Pölsfeld	2	177	66		L16
Pölsfeld	2	176	80		L16
Pölsfeld	2	483/157	169		L16
Pölsfeld	2	156	119		L16
Pölsfeld	2	155	96		L16
Pölsfeld	2	593/154	334		L16
Pölsfeld	2	145/1	274		L16
Pölsfeld	2	138	249		L16
Pölsfeld	2	137	89		L16
Pölsfeld	2	130/1	78		L16

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Pölsfeld (FL) – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Knauer, ab **15.09.2019** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

zu I: Das Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld (FL), Landkreis Mansfeld-Südharz, ist durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - vom 10.06.2015 nach §§ 86 und §§ 6 ff. FlurbG angeordnet worden, um mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist das Maßnahmenkonzept des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Riestedt/Pölsfeld – Erosions- und Überflutungsvorsorge und -Schutz“ - in Ergänzung zum ILEK für die Region Mansfeld-Südharz i.V.m. der geohydrologischen Studie Riestedt/Pölsfeld sowie den daraus entwickelten sowie genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan Pölsfeld (FL) (Plan §41 FlurbG).

Das Maßnahmenkonzept sieht vor, in den landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünstreifen, Querriegel und dauerhaftes Grünland durch Umnutzung von Ackerland zu Grünland als Sedimentationsfallen anzulegen, Retentionsräume zu schaffen und neue Grabensysteme anzulegen, um die Erosionsgefahr von den landwirtschaftlichen Flächen und die Überflutungsgefahr für die Ortslage möglichst zu verringern bzw. zu verhindern.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren gegebenen bodenordnerischen Möglichkeiten bilden das geeignete Instrument zur Umsetzung der angestrebten Flächenaustausche unter Einbeziehung der Flächen der öffentlichen Hand und damit einhergehender Lösungen der bestehenden Nutzungskonflikte.

Das Verfahren trägt dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei werden schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert und soweit möglich entwickelt und vernetzt.

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit wird durch die Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen erheblich unterstützt.

Mit dem Verfahren wird es möglich, den von den Bewirtschaftungsflächen bei Starkniederschlägen und Sturzfluten unkontrolliert stattfindenden Bodenabtrag und das un gelenkt abfließende Wasser aus den landwirtschaftlichen Flächen zu mindern und eine kontrolliertere Wasserableitung um die Ortslage Pölsfeld bzw. durch die Ortslage Pölsfeld zu gewährleisten.

Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde (ALFF Süd) am 12.11.2018.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung Maßnahmen muss jedoch unverzüglich begonnen werden.

III. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. A I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 30.09.2019 beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergemeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

IV. Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der

Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt

Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

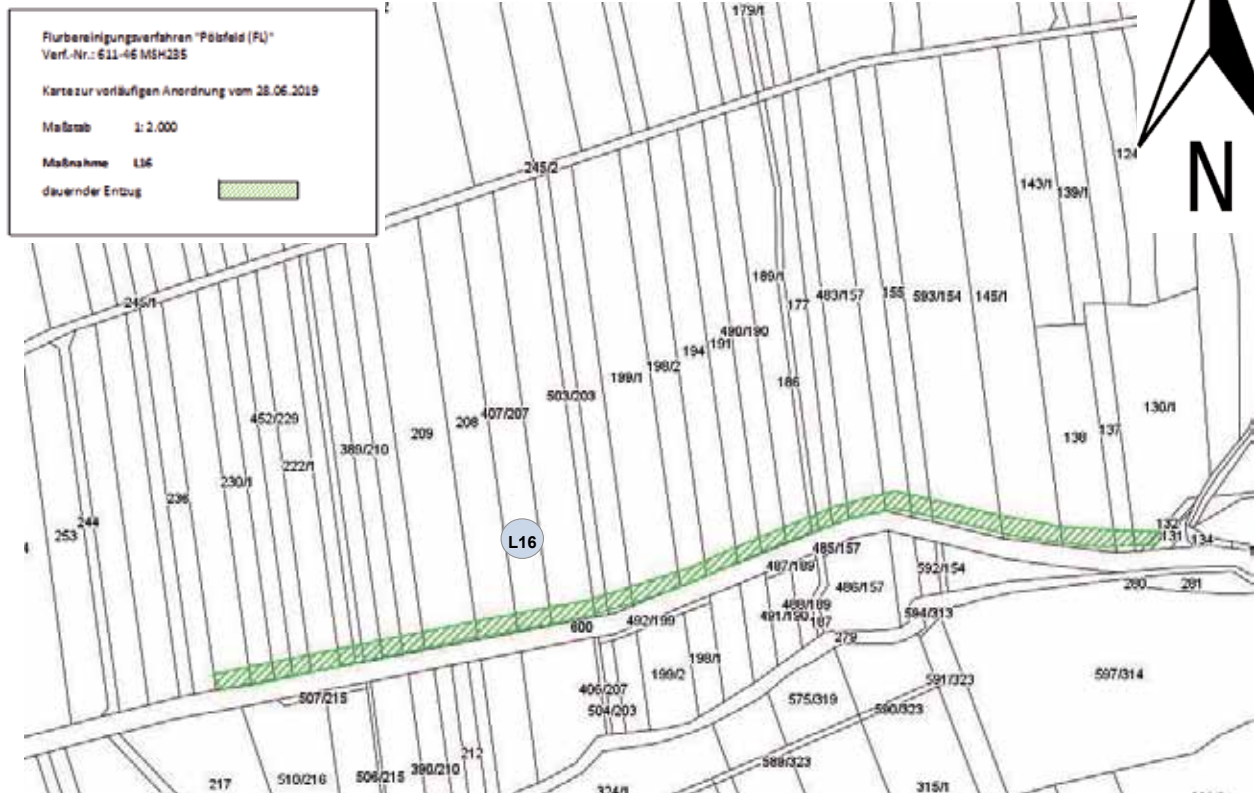
Gegen die vorläufigen Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Lüs



Anlage 3



Termine und Informationen

Informationen des Landkreises

Entsorgungsmöglichkeiten von pflanzlichen Gartenabfällen

Das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist seit vielen Jahren ein teils heftig diskutiertes Thema. Befürworter und Gegner führen seit Jahren immer wieder ihre jeweiligen Argumente ins Feld. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und angesichts der inzwischen vorhandenen Möglichkeiten zur alternativen Entsorgung hat Landrätin Dr. Angelika Klein eine Prüfung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz veranlasst. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die vorgenannte Verordnung mit Wirkung vom 01.07.2019 aufgehoben. Aus diesem Grund wird über die im Landkreis Mansfeld-Südharz vorhandenen Möglichkeiten zur Entsorgung von Gartenabfällen wie folgt informiert.

Gemäß der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) werden verschiedene alternative Entsorgungsmöglichkeiten von pflanzlichen Abfällen angeboten.

- Entsorgung der Bio- und Grünabfälle über den Bioabfallbehälter (gegen Gebühr)
 - Erwerb von Grünschnittsäcken und Banderolen für Astwerk. Es fallen lediglich Kosten für den Erwerb der Grünschnittsäcke bzw. der Banderolen in Höhe von 0,50 € pro Stück an.

- Flächendeckende, kostenlose Sammlung von Baumschnitt, Strauch- und Grünschnitt jeweils zweimal im Frühjahr und Herbst. Konkrete Termine ergeben sich aus dem Serviceheft des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz
 - Es können im Rahmen der Entsorgung anstelle von 2 m³ Sperrmüll jeweils 6 m³
 - Grünschnitt (max.3 m³ pro Abfuhr) kostenlos über die im Serviceheft enthaltenen Abrufkarten von jedem Haushalt im Landkreis zur Entsorgung angemeldet werden oder anstelle von Sperrmüll auch auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

In ländlichen Gebieten kann nach bisherigen Erfahrungen die Inanspruchnahme dieser Angebote im Einzelfall aufgrund regionaler Besonderheiten und ungünstiger Lagen bei Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile sowie im Falle von Schädlings- oder Krankheitsbefall unzumutbar sein. Für derartige besondere Härtefälle besteht die Möglichkeit der Grünschnittentsorgung über Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- wenn der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung eines Sachverständigen erbracht wird, dass aufgrund von Krankheits- oder Schädlingsbefall eine Beseitigung nur durch Verbrennen zu erfolgen hat,
- oder die Inanspruchnahme der alternativen Entsorgungsmöglichkeiten eine nicht beabsichtigte unzumutbare Härte darstellt, beispielsweise aufgrund ungünstiger Grundstücksverhältnisse (steile Hanglage; fehlende oder unzureichende Zuwegung u. ä.) oder bei Anfallen großer Mengen infolge Unwetter oder anderen Schadensereignis

Michael Näher und Annett Görlich neues Vorstandsgespann bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz



Seit dem 1. Juli hat Michael Näher die Funktion des Vorstandsvorsitzenden bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz übernommen. Seine bisherigen Aufgaben als Vorstandsmitglied werden ab diesem Zeitpunkt von Annett Görlich geführt.

Michael Näher, ausgebildeter Bankkaufmann und Jurist, startete 1999 als Leiter der Rechtsabteilung der damaligen Kreis-Sparkasse Sangerhausen seinen hiesigen Werdegang. Bevor er 2013 Vorstandsmitglied der Sparkasse Mansfeld-Südharz wurde, fungierte er bereits seit 2007 als Verhinderungsvertreter des bisherigen Vorstandsvorsitzenden Hans Ulrich Weiss. Ab Juli übernimmt er als neuer Vorstandsvorsitzender die Verantwortung für das gesamte Filial- und Kreditgeschäft einschließlich Treasury sowie die Interne Revision.

Annett Görlich begann ihre Sparkassenlaufbahn 1993 nach der Ausbildung zunächst im privaten Wohnungsbau und der Firmenberatung. Von 2006 bis 2017 leitete Sie die Kreditabteilung der Sparkasse, bis ihr im Januar 2018 die Leitung des Vermögensmanagements übertragen wurde. Zusätzlich war sie seit 2009 die Verhinderungsvertreterin von Michael Näher, als bisheriges Vorstandsmitglied. In ihrer Verantwortung liegen ab 1. Juli die internen Bereiche. Dazu zählen neben Vorstandsstab und Personal und Vertriebsmanagement, die Unternehmenssteuerung, Zentrale Dienstleistungen sowie die Marktfolge.

Beide freuen sich auf ihre neuen verantwortungsvollen Aufgaben. „Gemeinsam mit allen Mitarbeitern werden wir die Geschäftsstrategie unserer Sparkasse Mansfeld-Südharz weiterhin erfolgreich umsetzen.“ bekräftigt Michael Näher.

„MENDL FESTSPIELE ZEITZ“

Überraschende Begegnungen mit Bach, Clara Schumann, Goethe, Rilke

Eine „Gesprächs-Collage“ Frisch, Brecht & Luther - Robert Walser „Das Beste, was ich über Musik zu sagen weiß“
SONNTAG, 11. AUGUST: JACOBIKIRCHE IN SANGERHAUSEN, 17 UHR „Eine Hommage an die Musik und den Gesang“

Der renommierte und beliebte Schauspieler Michael Mendl feiert 2019 seinen 75. Geburtstag. Darum hat sich der, in Zeitz lebende Schweizer Künstler und Kulturvermittler Beat Toniolo entschieden, in Zeitz und einem Gastort eine national medienpräzente HOMMAGE zu kreieren. Diese qualitativ hochwertig musikalischen Lesungen werden nun im

August und September an 7 unterschiedlich historischen Orten mit experimentellen Inszenierungen in Zeitz und Sangerhausen aufgeführt.



(Foto: Transmedial)

Durch das Zusammenwirken vom Landkreis Mansfeld Südharz und der Kirchengemeinde St. Jacobi war es möglich, das Konzert „Eine Hommage an die Musik und den Gesang“ nach Sangerhausen zu holen. Am 11. August um 17.00 Uhr treten international renommierte Künstlerinnen und Künstler, absolut anerkannte Spezialisten Ihres Genres auf. Neben den Musiker Christian Schmitt (Orgel), Tatjana Ruhland (Flöte), Otto Sauter (Piccolotrompete), werden Eva Lind (Sopran) und Michael Mendl stimmlich vertreten sein. Mendl liest Texte vom Schweizer Kult-Autoren Robert Walser: „Das Beste, was ich über Musik zu sagen weiß.“

Zeitz und Sangerhausen haben die einmalige Chance sich Dank der Präsenz des renommierten Schauspielers Michael Mendl sowie weiterer international tätiger Künstler/innen zur positiven Imagepflege überregional und national medial zu präsentieren.

Michael Mendl (*20. April 1944 als Michael Sandrock in Lünen) zählt zu den gefragtesten Charakterdarstellern im deutschsprachigen Raum. Nach seiner Ausbildung an der Essener Folkwang-Hochschule war er lange Zeit am Theater engagiert, darunter an den Staatstheatern Darmstadt und Stuttgart, an den Kammerspielen München, Residenztheater München, am Düsseldorfer Schauspielhaus, an der Volksbühne in Westberlin, am Schauspielhaus Hamburg und bei den Salzburger Festspielen.

Erst mit 45 Jahren entdeckten ihn Fernsehen und Film. 1989 spielte er seine erste Hauptrolle als Koslowsky im Tatort Die Neue mit Ulrike Folkerts. 1995 verkörperte er Götz Georges Knastkumpel Korda in Das Schwein - Eine deutsche Karriere. Unter der Regie von Oliver Hirschbiegel brillierte er im Kinodrama Der Untergang (2004) an der Seite von Bruno Ganz, Corinna Harfouch und anderen Stars. Herausragend ist seine Verkörperung von Willy Brandt im TV-Film Im Schatten der Macht (2004). Und selbst als Papst Johannes Paul II. machte er eine gute Figur, in Geheimnisse eines Papstes (2006). Mendls charismatischer Charakterkopf und seine feinnervigen Porträts von historischen Persönlichkeiten, Ehemännern, Liebhabern, Ganoven und tragischen Outlaws haben an die 200 Film- und Fernsehproduktionen geprägt.

www.mendl-festspiele.de

Idee von Beat Toniolo-Kunst + Kultur – Büro Zeitz in Zusammenarbeit mit Philipp Baumgarten – Open Space Zeitz und Hoang Huy Tran, Design & Kreativagentur Transmedial Zeitz Karten für dieses Konzert sind erhältlich in der Tourist-Information. Es gibt freie Platzwahl, Einlass ist um 16.30 Uhr.

Begegnungszentrum „treffpunkt süd“ WGS-Generationenhaus, Alban-Hess-Str. 31

August 2019

Wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:		
montags	10.00 Uhr 16.30 Uhr	Montagsmaler (Peter Scheuch) Singestunde (Gislinde Listing)
dienstags	14.00 Uhr	Kaffegeflüster und Handarbeiten
mittwochs	13.15 Uhr	Skat-Runde
donnerstags	09.00 Uhr 14.00 Uhr 14.00 Uhr	Sitzgymnastik (SVGR e. V.) Rommee-Runde Senioren-gymnastik (SVGR e. V.)

Vom 19.08. bis 30.08.2019 haben wir eine kleine Sommerpause. Während dieser Zeit ist der Treffpunkt geschlossen. Ab dem 02.09.2019 geht es in gewohnter Weise weiter. Die Informationen dazu finden Sie auf unseren Aushängen, unserer Homepage www.wgs-sangerhausen.de oder per Tel. 03464 270727.

Das Programm für die „Nacht der 1000 Lichter“



Am 10. August 2019 bieten wir Ihnen:

Animation am Haupteingang ab 17:00 Uhr

RONNY ROBIX: Der Feuervogel – Sprungstelzen Animation

Animation am Stadteingang ab 17:00 Uhr

Ronny Phillip - Sprungstelzenwalkact - „Historisch“

ROSENARENA

Eine zauberhafte Show – Revue, in der für jeden Anspruch die passende Unterhaltung garantiert ist Moderation und Show: Jan Mattheis

20:00 Uhr – 21:00 Uhr

- Sportakrobaten SV 1990 Sangerhausen: kräftig, elegant, harmonisch

- Rad- und Freizeitsport Bornstedt: Radsport im Wandel der Zeiten

- Monsieur Chapeau Artistik und Charme in perfektem

22:00 – 23:00 Uhr

- SKYLINERS: Amadeus Dance Show

- Steffen Meinhardt: STARS IN PAPER – SHOW

Glashaus ab 20:00 Uhr

Phillipp Schmidt & Band - tanzbare Beats von gestern bis heute ...

Rondell ab 20:00 Uhr

Theater FEUERVOGEL: „Lichterbergen am Weltenei“

An der Märchensäule ab 20:00 Uhr

Braun-Sugar - eigene Hits, internationale und deutsche Songs aus Pop & Rock

Märchenwiese 18:00 – 21:00 Uhr

Sorgenfrei & Trolly „Der verzauberte Troll“

Wiese am Konzertplatz ab 20:00 Uhr

tukkersconnexion - „Laternenvolk“

Am Bimmelhäuschen ab 20:00 Uhr

SHAKIRA - Wahrsagerin

Ausstellungshalle ab 20:00 Uhr

„Bienstich“ - Diese junge Band begeistert mit Cover- Songs und sorgt für ausgelassene Stimmung

Am Spielplatz

Kinderschminken mit dem madhouse e. V.

Haupteingang 24:00 Uhr

Großes Musikfeuerwerk

Was ist wann geöffnet?

Stadtbüro

Neues Rathaus, Markt 7a

Telefon 03464 565-444

Öffnungszeiten

Montag	7.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 13.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.00 - 12.00 Uhr



Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags, außerhalb der Öffnungszeiten, das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Tel.: 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Öffnungszeiten

Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,

Tel.: 03464 565450

Montag:	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium

Haupteingang 09.00 - 19.00 Uhr (ab Juni bis 20.00 Uhr)

Stadteingang 11.00 - 16.00 Uhr (ab Juni 10.00 - 18.00 Uhr)

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980

Mo. - So. 09.00 - 19.00 Uhr (ab Juni bis 20.00 Uhr)

RosenCafé

Tel. 03464 5898292

rosencafe@sangerhausen-tourist.de

Mo. - So. 11.00 - 18.00 Uhr (ab Juni bis 19.00 Uhr)

Parkgastronomie am Haupteingang

Tel. 03464 5898-10

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Mo. - So. 10.00 - 19.00 Uhr (ab Juni bis 20.00 Uhr)

Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10

06526 Sangerhausen

Tel: 03464 19433

Fax: 03464 515336

www.sangerhausen-tourist.de

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 587816

Fax: 03464 582768

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag, 09.30 bis 17.00 Uhr

Juni bis August: von Dienstag bis Sonntag geöffnet

Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266

Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr

Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr

Juni bis August: von Dienstag bis Sonntag geöffnet

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt**Jetzt als ePaper lesen****auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.**

Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2975

Aus den Ortschaften**Ortschaft Grillenberg****300 Badegäste starten in die Badesaison 2019**

Am Samstag, 29. Juni, eröffneten Oberbürgermeister Sven Strauß und Ortsbürgermeister Volker Kinne gemeinsam mit einem Banddurchschnitt das sanierte Grillenberger Waldbad. „Ich wünsche dem Waldbad für die Zukunft immer schönes Wetter und viele Badegäste“, so der OB. „Auch wenn der Weg von der Vorbereitung bis zur heutigen Übergabe ein weiter war, es hat sich gelohnt“, so Volker Kinne. Und bevor die „Badehungrigen“ das Becken stürmten, bedankte sich Sven Strauß bei den Mitgliedern des Waldbad Vereins und vor allem bei dem ehemaligen Vorsitzenden und gleichzeitig Ortsbürgermeister Volker Kinne für das kräftezehrende ehrenamtliche Engagement.



Nach dem obligatorischen Banddurchschnitt gab es kein Halten mehr, die Badegäste wollten bei strahlendem Sonnenschein einfach nur noch rein in das kühle Nass. Aber sie stürmten nicht nur die Wasserbecken, sondern auch die liebevoll gestalteten Grün- und Spielanlagen.



Mit einer symbolischen Schlüsselübergabe an den 1. Vorsitzenden des Waldbad-Vereins, Herrn Lutz Kronberg, fand ein Tag zuvor die offizielle Eröffnung mit geladenen Gästen statt. Geladen waren u. a. die Landrätin Dr. Angelika Klein, der OB Sven Strauß, Herr Schumann, Leadermanagement, zahlreichen Sponsoren, Vertreter der bauausführenden Betriebe und Vertretern aus dem Sangerhäuser Stadtrat. Besonders begrüßte Volker Kinne die 120 Mitglieder des Waldbad-Vereins und die Vorsitzenden der anderen Grillenberger Vereine. „Die enge und zielführende Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Stadt, mit dem Leadermanagement in Eisleben und nicht zuletzt mit der Förderstelle, dem ALFF in Halle, hat mit zu dem heutigen Ergebnis geführt. Und es war vor allem möglich durch ein konkretes, mit den Mitgliedern abgestimmtes Konzept, mit klaren Zielstellungen, und den dazu notwendigen Maßnahmen“, so Volker Kinne.

Die Verkleinerung der Wasserfläche um 950 Quadratmeter hat am Anfang zu vielen Diskussionen geführt, letztendlich haben die betriebswirtschaftlichen Argumente überzeugt. „Man muss bereit sein, Abstriche zu machen, um das Ganze mit dem finanziellen Rahmen niveauvoll gestalten zu können.“

Und genau das ist mit der Sanierung des Beckens und der Außenanlagen gelungen.

Der Erholungsort Grillenberg wäre ohne den Erhalt dieses Waldbades nicht wirklich denkbar. Mit dem 2016 angelegten Camping- und Caravanplatz, mit den errichteten Spielgeräten und mit dem sanierten Freibad entwickelte sich dieser Standort zu einem attraktiven Freizeitzentrum. Und es gibt sogar eine Telefonzelle - die ist übrigens nicht die Ersatzlösung für das fehlende Mobilfunknetz an dieser Stelle. Mit dem Bücherangebot zum Ausleihen, natürlich für einen kleinen freiwilligen Obolus, will man auch den Leseratten im Bad gerecht werden.

„Ausdauer, Überzeugungskraft, viel Idealismus und die Unterstützung der Mitglieder und Einwohnern des Ortes waren notwendig, um das heutige Ergebnis präsentieren zu können. Allein in den letzten Wochen und Monaten sind bei Arbeitseinsätzen an den Samstagen und in der Woche ca. 950 Stunden von den Mitgliedern und den Einwohnern des Ortes ehrenamtlich geleistet worden.

Ich möchte mich an dieser Stelle persönlich ganz herzlich dafür bei allen bedanken.“

Ein im Frühjahr 2015 neu gegründeter Verein hat alles getan, um das Bad vor einer Schließung zu bewahren und eine grundlegende Sanierung voranzutreiben.

Nach dem fast Neubau im Jahre 1954 war das Bad nicht nur in die Jahre gekommen, auch der bauliche Zustand war besorgniserregend.

Die Sanierung war durch die Förderung aus dem ELER-Programm der EU, der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis und der Stadt, der Zustimmung des Stadtrates, die Spenden der Sponsoren und den Mitgliedern und der Bevölkerung und letztendlich durch die vielen ehrenamtlichen geleisteten Stunden möglich. „Als Ortsbürgermeister bin ich besonders stolz auf das Erreichte. Unser kleiner Ort hat durch das Engagement der Mitglieder des Vereins und seiner Einwohner in gemeinsamer Arbeit und Verantwortung dieses relativ große Sanierungsvorhaben in die Tat umgesetzt. Es gab auf diesem Weg aber auch viele Skeptiker!“ Mit dem KIOSK, betrieben von der Gaststätte „Manni's Lou“ aus Sangerhausen, gibt es in der Badesaison 2019 die besten Voraussetzungen für eine gute Versorgung der Badegäste.

Ortschaft Großleinungen

Beschluss Nr. 003/2019 der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großleinungen vom 06.06.2019

1.) Gegenstand des Beschlusses: (zu TOP 8)

Verwendung des Reinertrages aus 2018

2.) Rechtliche Grundlagen:

§ 10 Abs. 3 BJagdG ; § 14 Abs. 5 LJagdG ST i.V.m.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 der Satzung

3.) Beschlusstext:

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großleinungen beschließt, den festgestellten Reinertrag für das Jagdjahr 2018 unter Einhaltung eines 3-Jahres-Rhythmus mit den Jagdjahren 2019 und 2020 zur Mitgliederversammlung im Jahr 2021 an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt durch SEPA-Überweisung an die bekanntzugebenden Kontoverbindungen.

4.) Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22 247,9109 ha

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1 2,7866 ha

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

5.) Hinweis:

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Jagdvorstandes die sofortige Auszahlung Ihres Anteiles verlangen.

gez. Neumann

Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Großleinungen

Ortschaft Wolfsberg

Beschluss der Jahresversammlung vom 24.05.2019 der Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Beschluss Nr. 3/2019 der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsberg vom 24.05.2019

Beschlussgegenstand:

Verwendung des verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung

Begründung:

Laut unserer Satzung § 10 Absatz 2, ist die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten.

Beschlusstext:

Wer mit dem Vorschlag des Vorstandes der Jagdgenossenschaft einverstanden ist, die Auskehrung des verjährten Reinertrages für den Feuerwehr Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg in Höhe von 1000 € und für die Kirchengemeinde St. Nicolai am Schloßberg, KG Wolfsberg in Höhe von 1000 € als zweckgebundene Spende zu zahlen, bitte ich um Zustimmung.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung

schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Beschluss ist allen Jagdgenossenschaft schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Stimmen 9

Fläche: 183.7320 ha

dagegen: Stimmen keine

Enthaltungen: Stimmen keine

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Feiern Sie mit und dass...

**Schlossbergfest
mit
Frühschoppen**

ab 10.00 Uhr
**Ökumenischer
Gottesdienst**

ab 11.00 Uhr
**Livemusik mit der Band
LUCHISLAND
aus Pölsfeld**

FASSBIER
Wildschwein am Spieß

04. AUGUST 2019

www.wolfsbergimbarz.de


Wasserverband „Südharz“

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 72. Verbandsversammlung am 28.06.2019 nachstehenden Beschluss:

nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über den Widerspruch zur Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA vom 03.06.2019 - Beschluss-Nr.: 1-72/19

Sangerhausen, 01.07.2019


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Termine für Senioren

Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im Juli



**Begegnungszentrum im
Mehrgenerationenhaus,
Oberröblinger Str. 1a**

22.07.2019

14.00 Uhr Treff des Ortsverein Süd-West

23.07.2019

13.30 Uhr Wir basteln neue Raumdekoration
Wer Wolle hat bitte mitbringen.

24.07.2019

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Die Karten sind gemischt, auch Brettspiele locken zum Spiel. Schauen Sie mal rein!

25.07.2019

14.00 Uhr Gruppe „Fit ab 60“ und alle Interessierten betätigen sich sportlich und ein Grillfest fehlt nicht.

26.07.2019

8.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

30.07.2019

13.30 Uhr Bastelgruppentreff

31.07.2019

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Die Karten sind bereit, auch Skatspieler beginnen ihr Spiel

Begegnungsstätte Lindenstraße

24.07.2019

14.00 Uhr Gemütliches Kaffeetrinken

31.07.2019

14.00 Uhr Kaffeenachmittag mit Monika



Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., RV Goldene Aue/Südharz, Mogkstr. 12

Donnerstag, 01.08.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag -
Spielen Sie mit!

Montag, 05.08.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 06.08.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Mittwoch, 07.08.2019

14.00 Uhr Wir laden alle ein zum „Großen Sommerfest“
im Klubgarten der VS!

Für gute Laune und Stimmung sorgt die „Humoristin Josefine Lemke“

Für das leibliche Wohl sorgen wir - rechtzeitiges Anmelden erforderlich, Telefon: 03464 572206

Donnerstag, 08.08.2019

13.00 Uhr „Spielenachmittag“ kommen Sie zu uns, zu Karten- und Würfelspielen in gemütlicher Runde

Montag, 12.08.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 13.08.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Donnerstag, 15.08.2019

13.00 Uhr Skat- und Rommee- und Würfelspiele - Spielen Sie mit!

14.00 bis 16.00 Uhr Sprechstunde der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz in der Begegnungsstätte der VS mit der Frau Marszalek für Hilfe in bestimmten Lebenslagen

Montag, 19.08.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 20.08.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

Mittwoch, 21.08.2019

14.00 Uhr „Wiener Kaffeenachmittag“ - verschiedene Kaffeespezialitäten und ein Kuchenbuffett warten auf Sie“

Wir laden Sie recht herzlich dazu ein!

Donnerstag, 22.08.2019

13.00 Uhr Suchen Sie eine Freizeitbeschäftigung?
Kommen Sie zu unserem Spielenachmittag mit Skat, Rommee und Würfeln

Montag, 26.08.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 27.08.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

Mittwoch, 28.08.2019

10.00 Uhr Beratung mit den Ortsgruppenleitern

Donnerstag, 29.08.2019

13.00 Uhr Kommen Sie zum Skatspielen, zum Rommee oder Würfeln zum gemütlichen Nachmittag

Tagesfahrt

26.09.2019 Auf zu einer „geheimnisvollen Reise in die Vergangenheit“

Interessenten melden sich bitte bei Frau Kurch -
Tel. 03464 572206